

# Kirchliches Amtsblatt

## für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 11

Rottenburg am Neckar, 16. Oktober 2023

Band 67

Apostolischer Stuhl		Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12.11.2023	420
Botschaft zum sechsten Welttag der Armen am 19.11.2023	406	Diözesanverwaltungsrat	
Bischöfliches Ordinariat		Umzüge am Fest des heiligen Martinus – Versicherungsschutz	420
Aufruf zur Aktion Martinusmantel – Solidarisch mit arbeitslosen Menschen	406	Immakulataschwestern vom Seraphischen Apostolat Kloster Brandenburg/Iller e. V. – Satzungsänderung	420
Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Donnerstag, dem 02.11.2023	406	Personalangelegenheiten	
Dekret zur Anwendung der „Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäf- tigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen“ im Bereich des Caritasverbandes der Diözese Rotten- burg-Stuttgart e. V. (nachfolgend DiCV RS)		Personalnachrichten	426
Verfahrensordnung für Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen für diözesane Beschäftigte und Beamtinnen/Beamte	407	Wohnung für Ruhestandsgeistlichen	426
Richtlinien zur Arbeitsplatzgestaltung der haupt- amtlichen Kirchenmusiker/-innen bei den Kirchengemeinden	416	Mitteilungen	
Richtlinien INkonzept	418	Firmungen im Schuljahr 2023/24	427
Bestellung der Missio-Kommission	420	Einladung zur 2. ordentlichen Mitgliederversamm- lung in der 10. Amtsperiode der DiAG-MAV A der Diözese Rottenburg-Stuttgart	432
		Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche	433
		Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	433
		Beilage	
		Aufruf zur Aktion Martinusmantel – Solidarisch mit arbeitslosen Menschen – zum Verlesen	

## Apostolischer Stuhl

### Botschaft zum sechsten Welttag der Armen am 19. November 2023

Die Botschaft zum Welttag der Armen von Papst Franziskus finden Sie auf der Website der Deutschen Bischofskonferenz unter: [dbk.de/katholische-kirche/vatikan/papstbotschaften](http://dbk.de/katholische-kirche/vatikan/papstbotschaften) oder auf der Vatikan-Website: [vatican.va/content/francesco/de/messages/poveri.index.html](http://vatican.va/content/francesco/de/messages/poveri.index.html)

## Bischöfliches Ordinariat

### Aufruf zur Aktion Martinusmantel Solidarisch mit arbeitslosen Menschen

Liebe Schwestern und Brüder,

der Arbeitsmarkt scheint in diesen Tagen wie leergefegt. Händeringend suchen Unternehmen nach Fachkräften. Hunderttausende Stellen in der Alten- und Krankenpflege und in unseren Kindertagesstätten sind nicht besetzt. Auch in Gastronomie und Dienstleistung fehlt es an Personal. Handwerksbetriebe finden trotz voller Auftragsbücher keine Auszubildenden. Manche fragen sich: Ist Arbeitslosigkeit in unserer Gesellschaft überhaupt noch ein Thema?

Leider ja. Bisher ist es viel zu wenig gelungen, vor allem Langzeitarbeitslose wieder in Lohn und Brot zu bringen. Zwar hat das „Bürgergeld“ ihre finanzielle Lage leicht verbessert, doch das vermindert nicht das seelische Leid vieler Betroffener. Was sie einzubringen hätten an Erfahrung, Können, Fleiß und Geschick wird einfach nicht abgerufen. Je länger jemand arbeitslos ist, desto geringer die Chance, noch einmal Arbeit zu finden. Viele Erwerbslose sehen sich – ausgesprochen oder auch nicht – dem Vorwurf ausgesetzt, sie seien ja selber schuld: „Wer arbeiten will, findet auch Arbeit!“ Das schmerzt!

Die Gründe für lang andauernde Erwerbslosigkeit sind vielfältig. Ältere, gesundheitlich Angeschlagene und Menschen mit Einschränkungen passen nicht mehr ins Leistungsgefüge. Manche hat ein Schicksalsschlag aus der Bahn geworfen. Viele Jüngere bringen keine ausreichenden Schulabschlüsse mit und sind daher einer qualifizierten Berufsausbildung nicht gewachsen. Migranten und Flüchtlinge müssen erst Sprachkenntnisse erwerben.

Als Kirche wollen wir erwerbslosen Menschen tatkräftig unter die Arme greifen. Denn Erwerbsarbeit entscheidet in aller Regel über ein gelingendes Leben mit ausreichendem Einkommen und sozialer Sicherheit. In derzeit 16 Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten in unserer Diözese begleiten Fachleute und Ehrenamtliche 350 erwerbslose Menschen und schaffen ihnen Zugänge zu Ausbildung und Arbeit. Die Projektträger arbeiten dabei eng mit Job-Centern, Beratungsstellen, Firmen und Einrichtungen zusammen.

Bitte unterstützen Sie unsere „Aktion Martinusmantel für Arbeitslose“ auch in diesem Jahr mit einer Spende. Was immer Sie geben können – Ihr Beitrag kommt ungeschmälert denen zugute, die als Erwerbslose ins Abseits geraten sind und sich oft verlassen und vergessen fühlen.

Ich danke Ihnen herzlich und wünsche Ihnen, dass Sie – wie einst unser Diözesanpatron, der heilige Martin – im Anlitz der Armen von heute das Anlitz Jesu Christi erkennen.

Ihr

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

*Mit Bitte um Verlesung: Die Martinus-Kollekte vom 12.11.2023 und die ganzjährigen Spenden werden für Arbeitslosenprojekte eingesetzt. Unter **martinusmantel.de** ist dieser Aufruf online für Gemeindebriefe und Medien erhältlich. Kirchengemeinden und unterstützende Einrichtungen erhalten zudem Plakate und Faltblätter. Die Arbeitslosenprojekte sind aufgefördert, sich in den Gottesdiensten und bei der Öffentlichkeitsarbeit aktiv zu beteiligen. Danke für Ihre Mithilfe!*

BO-Nr. 5024 – 04.10.2023  
PflReg. M 11.7 und H 7.4 b

### Kollekte in den Allerseelen- Gottesdiensten am Donnerstag, dem 02.11.2023

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der **Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa**. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart  
Volksbank in der Region eG  
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02  
BIC: GENODES1VBH  
Verwendungszweck: 86102000 Allerseelen  
(+ Partnernummer der Gemeinde)

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

#### Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 38/40, 85354 Freising, Telefon: 08161 5309-53 oder -49, Fax: 08161 5309-44, E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de), Internet: [renovabis.de](http://renovabis.de)

BO-Nr. 4767 – 18.09.2023

PfReg. M 1.8

**Dekret zur Anwendung der „Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen“ im Bereich des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. (nachfolgend DiCV RS)**

Gemäß der diözesanen Interventionsordnung (KABl. 2022, 242 - 248, Nr. 9) und dem Beschluss des Diözesan-Caritasrates vom 10.07.2023 wendet der DiCV RS beim Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in seinem Bereich die mit der aktuellen Interventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz als gleichwertig anerkannten DCV-Leitlinien an:

Die nachstehend veröffentlichte Fassung der DCV-Leitlinien ersetzt die bisherigen Leitlinien zum Schutz vor sexuellem Missbrauch des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Alle Mitglieder des DiCV RS, die bisher die DiCV-Leitlinien angewendet haben, sind verpflichtet, den o. g. Beschluss des Diözesan-Caritasrates in ihrem Bereich rechtlich umzusetzen und in ihren Aufsichtsgesprächen gegenüber der kirchlichen Aufsicht zu erklären, dass für sie die nachstehende Fassung der DCV-Leitlinien gilt.

Alle Mitglieder, die bisher nicht den DiCV-Leitlinien gefolgt sind, haben die Wahl, entweder die nachstehenden Leitlinien zu übernehmen oder sich einer anderen gleichwertigen Ordnung anzuschließen. Als gleichwertig anerkannt sind neben den Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes die Ordnung der Deutschen Ordensoberenkonferenz und die Interventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart bzw. der Deutschen Bischofskonferenz. Jede diesbezügliche Entscheidung ist der kirchlichen Aufsicht mitzuteilen.

Die Funktion des Beraterstabs i. S. der DCV-Leitlinien (B.1.1) übernimmt für den DiCV RS die Kommission sexueller Missbrauch (KsM). Die vom Caritasrat gemäß DCV-Leitlinien (B.4.) als externe Ansprechpersonen bestellten zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts haben in der KsM Gaststatus und nehmen an deren Sitzungen teil, wenn dort Fälle aus dem Caritasbereich zu behandeln sind.

Anträge an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) aus dem Bereich des DiCV RS werden über die Geschäftsstelle der KsM eingereicht.

**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

1. Dieses Dekret und die nachstehende Fassung der DCV-Leitlinien treten zum Datum ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
2. Damit wird die Geltung der bisherigen Leitlinien des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. zum Schutz vor sexuellem Missbrauch, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2016, Nr. 3, S. 36 ff., vom 15.02.2016, aufgehoben.

Rottenburg a. N., den 20. September 2023

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

**Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen (DCV-Leitlinien) <sup>1</sup>**

**A.  
Einführung**

**1.  
Präambel**

- 1.1. In seiner Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener hat der Deutsche Caritasverband die folgenden Leitlinien beschlossen<sup>2</sup>. Die Leitlinien sollen ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen in allen Bereichen des Deutschen Caritasverbandes mit seinen Gliederungen und Mitgliedsorganisationen im Umgang mit sexualisierter Gewalt<sup>3</sup> an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gewährleisten. Die rechtlich selbstständigen Gliederungen und Mitgliedsorganisationen im DCV tragen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich für die verbindliche Anwendung der Leitlinien Sorge, indem sie die dazu notwendigen Beschlüsse fassen und ihrerseits für die verbindliche Übernahme der Leitlinien durch ihre Gliederungen und Mitgliedsorganisationen Sorge tragen.
- 1.2. Ein professionelles Vorgehen gegen sexualisierte Gewalt erfordert den politischen Willen, den gezielten Einsatz von Ressourcen sowie den Aufbau von Strukturen und Fachlichkeit. Der Umgang mit einem Verdacht und die Intervention, wenn sich ein Verdacht bestätigt, gehören zur anspruchsvollsten und schwierigsten Leitungsverantwortung.
- 1.3. Die Leitlinien regeln die Verantwortung und das Vorgehen bei der Wahrnehmung, Aufklärung und Unterbindung von sexualisierter Gewalt durch Beschäftigte und Ehrenamtliche. Die Beschreibung des konkreten Vorgehens ist eingebunden in das jeweilige Institutionelle Schutzkonzept<sup>4</sup> der Dienste und Einrichtungen.

<sup>1</sup> Die Gender-Schreibweise entspricht den Vorgaben des DiCV RS. Zwecks leichter Zitierbarkeit sind die Absätze durchnummeriert. An Stellen, die nicht für den DiCV RS relevant sind, ist der Ursprungstext in die Fußnote genommen. Zusätze sind durch kursive Schreibweise kenntlich gemacht.

<sup>2</sup> Diese Leitlinien wurden vom Verband der Diözesen Deutschlands am 26.02.2021 als gleichwertig zur „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ anerkannt. Der DCV entwickelt hiermit seine „Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention gegen sexuellen Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den Diensten und Einrichtungen der Caritas“ (2014) weiter, die damit außer Kraft gesetzt sind. Die Gestaltung von Anforderungen an Prävention erfolgt in eigenen Regelwerken.

<sup>3</sup> Der Begriff sexualisierte Gewalt wird unter „Grundsätzliches“ definiert.

<sup>4</sup> Hinweise zur Erstellung von Schutzkonzepten: Website des DCV: *Sexueller Missbrauch* ([caritas.de](http://caritas.de)). Präventive Maßnahmen sind in den Institutionellen Schutzkonzepten der Dienste und Einrichtungen und in den Präventionsordnungen der Bistümer beschrieben. Siehe auch: [ubskm.de](http://ubskm.de) – Website der Missbrauchsbeauftragten: [beauftragte-missbrauch.de](http://beauftragte-missbrauch.de)

- 1.4. Beschäftigte und Ehrenamtliche sollen in ihrer Wahrnehmungs- und Handlungsfähigkeit bei Verdachtsfällen gestärkt werden. Sie sollen gefördert werden, Anzeichen von Fehlverhalten wahrzunehmen, Verantwortung im Umgang mit einem Verdacht zu übernehmen und ihre Beobachtungen entsprechend weiterzugeben, damit Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen geschützt werden können. In den Diensten und Einrichtungen soll eine Kultur der Achtsamkeit etabliert sein, die Machtmissbrauch verhindert und ein aufrechtes Einstehen für die Rechte Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener fördert.<sup>5</sup>
- 1.5. Wenngleich die Leitlinien den Fokus auf sexualisierte Gewalt legen, die durch Beschäftigte oder Ehrenamtliche ausgeübt wird, ist zu beachten, dass es vielfältige Täter-Betroffene-Konstellationen gibt und dass sexualisierte Gewalt eine spezifische Form von Gewalt ist. Im Alltag gibt es vielfältige Gewaltformen. Dabei sind alle Formen der Gewalt wie z.B. strukturelle Gewalt, psychische und physische Gewalt, Gewalt über digitale oder andere Medien gleichermaßen zu verhindern. Die im Folgenden dargestellten Maßnahmen sind, soweit möglich, auch auf diese im Folgenden nicht weiter konkret benannten Gewaltformen bzw. -verhältnisse zu übertragen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.6. Gerade wenn Beschäftigte oder Ehrenamtliche der Caritas Gewalt ausüben, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen, ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Vertrauen in die Menschen, in caritative Institutionen und in die Kirche insgesamt.
- 1.7. Betroffene müssen vor weiterer sexualisierter Gewalt geschützt werden. Sie und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung zu unterstützen und zu begleiten.

## 2. Grundsätzliches

- 2.1. Die Leitlinien regeln den Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Leitlinien sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB<sup>6</sup>. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlich-caritativen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ih-

<sup>5</sup> Der Träger muss dafür sorgen, dass Beschäftigten und Ehrenamtlichen das Institutionelle Schutzkonzept und die für den Verdachtsfall zuständigen Personen bekannt gemacht werden. Beschäftigte und Ehrenamtliche müssen einen Verhaltenskodex unterschreiben und einhalten. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen muss von Beschäftigten und Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden, z.Zt. in der Tätigkeit mit Minderjährigen, erwachsenen Schutzbedürftigen, Flüchtlingen in Erstaufnahmestellen: § 72a Abs. 4 SGB VIII, § 124 Abs. 2 SGB IX, § 75 Abs. 2 SGB XII und § 44 AsylG). *Dies wird umgesetzt durch das Gewaltschutzkonzept des DiCVRS (erg. DiCVRS)*

<sup>6</sup> Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. [StGB § 225 Abs. 1]

nen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Leitlinien besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind, das zu sexualisierter Gewalt ausgenutzt werden kann. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch in beraterischen, seelsorglichen oder sonstigen professionellen Kontexten gegeben sein oder entstehen. Schutz- oder hilfebedürftige Personen im Sinne dieser Leitlinien sind grundsätzlich alle Menschen, die sich den Diensten und Einrichtungen anvertrauen oder diesen anvertraut werden.

- 2.2. Beschäftigte im kirchlich-caritativen Dienst im Sinne dieser Leitlinien sind insbesondere
  - Dienstnehmer\*innen
  - zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen
  - nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikant\*innen
  - Leiharbeiternehmer\*innen und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer\*innen.
- 2.3. Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt sowie Ordensangehörige oder Kirchenbeamte können bei der Caritas beschäftigt sein. Als Beschäftigte unterliegen sie den Regelungen dieser Leitlinien. Wenn sie ein Fehlverhalten bzw. eine Straftat begangen haben oder einer Straftat verdächtig sind, unterliegen sie neben dem Strafrecht zudem den in der bischöflichen Ordnung beschriebenen Verfahren.
- 2.4. Ehrenamtliche haben einen anderen rechtlichen Status als Beschäftigte. Regelungen zu Ehrenamtlichen sind in Kapitel H aufgeführt.
- 2.5. Diese Leitlinien berücksichtigen die Bestimmungen sowohl des staatlichen wie auch des kirchlichen Rechts. Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Leitlinien umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen<sup>7</sup>.

Die Leitlinien beziehen sich

- I. auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten (im Folgenden: Handlungen nach Ziffer I),
  - II. unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden, pflegenden, pastoralen, medizinischen Umgang oder anderen professionellen Kontexten mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff (im Folgenden: Handlungen nach Ziffer II).
- 2.6. Die Leitlinien betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug innerhalb oder außerhalb des Dienstes an Kindern und Jugendlichen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Darunter fallen auch Handlungen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen

<sup>7</sup> Grenzverletzungen können durchaus versehentlich passieren, werden aber dennoch in Machtgefällen als übergriffig empfunden und deshalb als Gewalt i.S. dieser Leitlinien verstanden.

deren ausdrücklichen Willen erfolgen und auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

- 2.7. Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit sexualisierter Gewalt im Sinne dieser Leitlinien sowohl die staatlichen als auch die kirchlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (z. B. bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters der betroffenen Personen, der Verjährungsfrist).

## **B. Zuständigkeiten**

### **1.**

#### **Aufgaben und Verantwortung des Diözesan-Caritasverbandes**

- 1.1. Der *DiCVRS*<sup>8</sup> trifft Regelungen zur Zusammenarbeit mit dem Bistum (z. B. zu den vom Bischof benannten Externen Ansprechpersonen, Meldung von Fallzahlen, Mitwirkung im bischöflichen „Beraterstab zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener“).[...]<sup>9</sup>

### **2.**

#### **Aufgaben und Verantwortung des Trägers**

- 2.1. Der Träger der Dienste und Einrichtungen hat die Organisationsverantwortung für den Schutz vor sexualisierter Gewalt sowie für den Umgang mit bekanntgewordenen Fällen. Er ist dafür verantwortlich, dass das Vorgehen und die Maßnahmen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt im Institutionellen Schutzkonzept festgelegt und in den Diensten und Einrichtungen entsprechend veröffentlicht und umgesetzt werden. Dieses Vorgehen beschreibt insbesondere die einzelnen Interventionsschritte, Verantwortlichkeiten und Wege zur Bearbeitung des Verdachts.
- 2.2. Im Falle einer Straftat gemäß Ziffer I<sup>10</sup> dieser Leitlinien sind durch den Träger unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten.

### **3.**

#### **Benennung einer Internen Ansprechperson in Diensten und Einrichtungen**

Der Träger beauftragt – je nach Größe und Struktur – mindestens eine Interne Ansprechperson aus dem Kreis

<sup>8</sup> Ursprungstext „Der Diözesan-Caritasverband“ auf den *DiCVRS* spezifiziert. Die dazu getroffenen Vereinbarungen finden sich im vorstehenden Text des Dekrets des Bischofs.

<sup>9</sup> Die hier gestrichene Passage aus den *DCV-Leitlinien* ist für den *DiCVRS* nicht relevant und deshalb hier in der Fußnote: „Wenn eine Mitwirkung im bischöflichen Beraterstab nicht in Betracht kommt, richtet der Diözesan-Caritasverband einen eigenen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, die/der Präventionsbeauftragte des Diözesan-Caritasverbandes und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem sowie juristischem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs. Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden. Mehrere Diözesan-Caritasverbände können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.“

<sup>10</sup> Siehe A 2.5

der Beschäftigten. Es empfiehlt sich, nicht nur Vertreter\*innen eines Geschlechts als Interne Ansprechpersonen zu benennen. Sie haben vor allem Lotsenfunktion, kennen das Vorgehen, und vermitteln gemäß dem Institutionellen Schutzkonzept an die zuständigen Stellen. Die Internen Ansprechpersonen müssen vom Träger allen Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren gesetzlichen Vertreter\*innen, allen Beschäftigten und Ehrenamtlichen bekanntgemacht werden.

### **4.**

#### **Benennung bzw. Beauftragung Externer Ansprechpersonen**

Darüber hinaus benennt bzw. beauftragt der Diözesan-Caritasverband fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Externe Ansprechpersonen. Dies können beispielsweise die vom Diözesanbischof beauftragten Ansprechpersonen sein. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zu einem Träger von Diensten und Einrichtungen stehen. Die Benennung bzw. Beauftragung erfolgt für maximal fünf Jahre und kann einmal wiederholt werden. Es sollen mindestens zwei Personen, nicht nur Vertreter\*innen eines Geschlechts, benannt werden. Die Externen Ansprechpersonen müssen vom Träger in den Diensten und Einrichtungen allen Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren gesetzlichen Vertreter\*innen, Beschäftigten und Ehrenamtlichen bekanntgemacht werden.

### **5.**

#### **Benennung einer nichtkirchlichen Fachberatungsstelle**

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden. Kontaktdaten sind auf geeignete Weise bekannt zu machen.

### **6.**

#### **Entgegennahme von Hinweisen und Weitergabe von Informationen**

- 6.1. Insbesondere die Internen Ansprechpersonen, die Externen Ansprechpersonen oder die vom Leitungsorgan benannte Person<sup>11</sup> nehmen Hinweise auf sexualisierte Gewalt entgegen.
- 6.2. Allen Hinweisen, Anhaltspunkten und Verdachtsmomenten muss unbedingt und unverzüglich nachgegangen werden.
- 6.3. Alle Beschäftigten sind verpflichtet, unabhängig von Plausibilitätsabwägungen unverzüglich mindestens eine der oben genannten Personen über einen Verdacht sexualisierter Gewalt, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

<sup>11</sup> Verantwortlich ist letztendlich das Leitungsorgan des Trägers, das diesen nach außen gerichtlich und außergerichtlich vertritt und nach innen mit der Führung der Geschäfte betraut ist. Bei eingetragenen Vereinen ist dies der Vorstand. Dieser delegiert häufig Verantwortung an leitende Mitarbeiter\*innen, die für den Träger als Dienstgeber dessen Verantwortung wahrnehmen und dem Vorstand rechenschaftspflichtig sind, ohne selbst Rechtsträger zu sein. Wenn diese vom Vorstand benannte Person nicht bekannt ist, ist der Vorstand zu informieren.

Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen oder kirchlichen Stellen, wie z. B. (Landes-)Jugendamt oder Schulaufsicht sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

- 6.4. Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn nachprüfbar Hinweise vorgebracht werden, die zu reichende tatsächliche Anhaltspunkte enthalten<sup>12</sup>.
- 6.5. Die Ansprechpersonen bzw. andere Verantwortliche informieren die vom Leitungsorgan benannte Person des Trägers, bei dem die beschuldigte Person tätig ist, unverzüglich über den Verdacht. Für den Fall, dass die beschuldigte Person nicht bei dem Träger beschäftigt ist, bei dem sie tätig ist, informiert die vom Leitungsorgan benannte Person den zuständigen Dienstgeber, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist. Der Dienstgeber der beschuldigten Person hat unter Wahrung der Sorgfaltspflichten dafür Sorge zu tragen, dass Andere, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen, sowohl über den Verdacht sexualisierter Gewalt im Sinne dieser Leitlinien als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden.

## 7.

### Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche sowie an nichtkirchliche Stellen

Der dringende Verdacht<sup>13</sup> auf sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Leitlinien darf nur durch die vom Leitungsorgan des Trägers benannte Person bzw. durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit dem Träger sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden<sup>14</sup>.

## 8.

### Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

Die Zuständigkeit für das weitere Vorgehen liegt bei dem Leitungsorgan des Trägers bzw. bei der von ihm benannten Person. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Täter\*innen ist der jeweils letzte rechtlich verantwortliche Träger zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger zuständig.

<sup>12</sup> Anonyme Anzeigen sind mit großer Vorsicht zu behandeln und nur zu beachten, wenn nachprüfbar Hinweise vorgebracht werden. Allgemeine Verdächtigungen dürfen nicht zu Ermittlungen führen. Insofern müssen „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für das Vorliegen von sexualisierter Gewalt im Sinne dieser Leitlinien vorhanden sein. Die Internen Ansprechpersonen, die Externen Ansprechpersonen oder die vom Leitungsorgan des Trägers benannte Person müssen den Hinweis in tatsächlicher Hinsicht prüfen und dabei wesentliche be- und entlastende Umstände in Gestalt einer Gesamtschau abwägen. Beruht der Hinweis auf konkreten Tatsachen, muss vorgegangen werden.

<sup>13</sup> Wenn nach dem gesamten bisherigen Kenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die beschuldigte Person eine der nach den Leitlinien genannte Handlung begangen hat.

<sup>14</sup> Siehe auch „Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden“ (S. 9)

## C.

### Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

- 1.1. Der Schutz von betroffenen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist sicherzustellen. Das bedeutet beispielsweise, dass der Träger zur Abwendung einer Gefährdung bis zur Klärung des Verdachts und Aufklärung der Sachlage für die sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen der beschuldigten Person und der betroffenen Person sorgen muss.
- 1.2. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt gemäß dem Institutionellen Schutzkonzept eine Bewertung der Plausibilität, von Anfang an zwingend unter Einbeziehung und Beratung durch eine Externe Ansprechperson oder eine unabhängige Fachberatungsstelle. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen. Bei der Beobachtung und Sondierung sind größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Vertraulichkeit geboten. In dieser ersten Plausibilitätsprüfung wird geprüft, ob es tatsächliche Anhaltspunkte gibt, die die behauptete Handlung möglich erscheinen lassen.<sup>15</sup> Personen, die Hinweise geben, müssen mit Respekt behandelt werden. Bei sich daraus ergebenden tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist ein umsichtiges Krisenmanagement sicherzustellen.

## 2.

### Gespräch mit der betroffenen Person – Schutz und Unterstützung

- 2.1. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die/den Betroffenen, die meldende Person und die beschuldigte Person.
- 2.2. Wenn die betroffene Person bzw. gesetzliche Vertreter\*innen über erfahrene sexualisierte Gewalt informieren möchten, bietet der Träger ein Gespräch mit der Externen Ansprechperson an.
- 2.3. Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt sind bei Kindern die Personensorgeberechtigten zu informieren und über das weitere Vorgehen aufzuklären. Bei Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen muss im Einzelfall unter Abwägung des Selbstbestimmungsrechts von Jugendlichen und dem

<sup>15</sup> Hier ist zu unterscheiden zwischen den für das Dienstverhältnis relevanten Pflichtverletzungen und strafrechtlicher Relevanz des Verhaltens. Der Träger hat zu prüfen, ob das Verhalten Anlass gibt für arbeitsrechtliche Sanktionen. Plausibilitätsprüfung bedeutet hingegen nicht, dass die Verantwortlichen eigene Ermittlungen durchführen. Es ist allein Sache der Staatsanwaltschaft, zu beurteilen, ob die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderlich ist. Der Träger sollte schon deshalb nicht selbst ermitteln, um beschuldigte Personen nicht vorzuwarnen und dadurch den Erfolg der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung zu gefährden. Beschuldigte Personen könnten z. B. Beweismaterial vernichten oder versuchen, die/den Betroffenen und Andere einzuschüchtern. Eigene Beweiserhebungen durch den Träger können zudem dazu führen, dass der Beweiswert von Zeugenaussagen gemindert wird oder dass Beweise überhaupt nicht mehr in einem Strafprozess verwertet werden können. Vgl. Broschüre des BMJ: *BMJ – Broschüren und Infomaterial – Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun?*

Sorgerecht ihrer Eltern bzw. ihres Vormunds geprüft werden, wer zu informieren ist, z. B. Sorgeberechtigte, Angehörige oder gesetzliche Betreuer, die/der zuständige Mitarbeiter\*in des Jugendamtes.<sup>16</sup> Die Weitergabe von Informationen durch den Träger an das Jugendamt zur Abwendung von Gefährdungssituationen für das Wohl des Kindes bzw. des/der Jugendlichen ist zulässig (§ 8a Abs. 4 SGB VIII, § 4 Abs. 3 KKG).

- 2.4. Die betroffene Person ist zu Beginn des Gesprächs darüber zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind. Ebenso ist in geeigneter Weise auf das weitere Vorgehen hinzuweisen.
- 2.5. Die betroffene Person wird über das mögliche weitere Vorgehen, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen. Die/der Betroffene bzw. der/die gesetzliche Vertreter\*in kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen. Zum Schutz der betroffenen Person sind eine entwicklungsangemessene Gesprächssituation und eine traumasensible Durchführung des Gesprächs sicherzustellen. Das Gespräch darf eine spätere Ermittlung der Strafverfolgungsbehörden nicht beeinträchtigen.<sup>17</sup>
- 2.6. Die betroffene Person bzw. die gesetzliche Vertretung wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt. Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet, z. B. wird über die Möglichkeit psychosozialer Prozessbegleitung informiert.
- 2.7. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person und der betroffenen Person bzw. der gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird der betroffenen Person ausgehändigt. Die vom Träger benannte Person wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

<sup>16</sup> Ist die betroffene Person minderjährig, muss im Einzelfall zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Kindes und dem Sorgerecht seiner Eltern abgewogen werden. Aus dem Recht zur elterlichen Sorge (Art 6 GG) als Ausprägung ihrer Pflicht auf Pflege und Erziehung leitet sich ab, dass Eltern zu beteiligen sind. Dies gründet auf der Annahme, dass Kinder besonders schutz- und hilfbedürftig sind. Ihre Persönlichkeit ist als noch nicht voll selbstbestimmungsfähig und eigenverantwortlich in vollem Maße zu sehen.

Mit zunehmendem Alter wandeln sich aber die Anforderungen an eine pflichtgemäße Ausübung der elterlichen Sorge. Das Erziehungsrecht der Eltern endet also da, wo das Kind als selbstbestimmungsfähig einzuschätzen ist. In jedem Einzelfall sollte die jeweilige individuelle Reife des betroffenen Kindes oder Jugendlichen in Bezug auf die jeweilige Tragweite möglicher Entscheidung beurteilt werden.

<sup>17</sup> Hierbei ist gut abzuwägen, welche Informationen für den direkten Kinderschutz (auch Anderer) vor Ort benötigt werden und ob es zu einer Anzeige kommen soll. Grundsätzlich sollte die das Gespräch führende Person dahingehend in Gesprächsführung geschult sein, dass die Interessen der betroffenen Person und des akuten Kinderschutzes vor Ort gewährleistet werden können und gleichzeitig ein mögliches Ermittlungsverfahren nicht beeinträchtigt wird.

### 3.

#### Anhörung der beschuldigten Person

- 3.1. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört eine vom Träger benannte Person oder eine Externe Ansprechperson die beschuldigte Person unter Hinzuziehung einer weiteren Person, in der Regel einer Juristin/eines Juristen, zu den Vorwürfen einer Tat gemäß Ziffer I oder Ziffer II<sup>18</sup> der Leitlinien an.<sup>19</sup>
- 3.2. Die beschuldigte Person kann dazu eine Person des Vertrauens, auf Wunsch auch eine\*n Rechtsanwält\*in, hinzuziehen. Hierauf ist er\*sie vor der Anhörung hinzuweisen. Die Kosten hierfür sind im Falle der Unbegründetheit der Beschuldigung vom Träger als Dienstgeber im Rahmen seiner Fürsorgepflichten zu tragen. Die beschuldigte Person wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert.
- 3.3. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
- 3.4. Die Anhörung zur Beschuldigung einer Tat gemäß Ziffer I oder Ziffer II<sup>20</sup> der Leitlinien in der jeweils geltenden Fassung ist zu protokollieren. Die beschuldigte Person hat das Recht, das Protokoll einzusehen und gegenzuzeichnen. Sie hat auch das Recht, eine Gegendarstellung abzugeben, die dem Protokoll beizufügen ist. Sie erhält eine Kopie des von dem/der Protokollführenden unterzeichneten Protokolls. Die vom Leitungsorgan des Trägers benannte Person wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert, sofern sie nicht selbst beteiligt war.
- 3.5. Jede Beschuldigung gegenüber Beschäftigten muss mit Blick auf die geltende Unschuldsvermutung sorgfältig geprüft werden. Dabei darf es weder Vorverurteilungen der beschuldigten Person noch eine Infragestellung der Äußerungen der betroffenen Person geben.

### 4.

#### Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

- 4.1. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Handlung nach Ziffer I<sup>21</sup> dieser Leitlinien vorliegen, leitet der Träger die Informationen an die Strafverfolgungsbehörden und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter<sup>22</sup>. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlich-caritativer Stellen bleiben unberührt. Die Pflicht zur Weiterleitung der

<sup>18</sup> Siehe A 2.5.

<sup>19</sup> Im Zweifelsfall sollte von einer Anhörung (zunächst) abgesehen werden (Verdunkelungsgefahr). Siehe: BMJ-Broschüre „Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ *BMJ – Broschüren und Infomaterial – Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun?*

<sup>20</sup> Siehe oben A 2.5.

<sup>21</sup> ebd.

<sup>22</sup> Sinnvoll ist, den Behörden mitzuteilen, ob und welche kurzfristigen Schutz-/Hilfemaßnahmen für notwendig erachtet werden.

Informationen an die Strafverfolgungsbehörden gilt, unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen, auch für Berufsgeheimnisträger\*innen, die im Rahmen ihrer seelsorgerischen, beratenden oder therapeutischen Arbeit Hinweise auf sexualisierte Gewalt erlangen, bei der Gefahr für Leib und Leben besteht, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen die Pflicht zur Verhinderung einer Straftat die Schweigepflicht wesentlich überwiegt<sup>23</sup>. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßlich Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

- 4.2. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden entfällt nur ausnahmsweise, wenn z. B. das Leben oder die Gesundheit der betroffenen Person zu schützen ist oder wenn sie oder ihr/ihre gesetzliche/r Vertreter\*in eine Strafverfolgung ausdrücklich ablehnt.<sup>24</sup> Eine externe Fachberatungsstelle ist hinzuzuziehen. Der betroffenen Person müssen die verschiedenen Möglichkeiten und Konsequenzen dargelegt werden. Sie muss Gelegenheit erhalten, die Entscheidung gut abzuwägen. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung müssen auch vom Träger gut abgewogen werden. Das Gespräch mit der betroffenen Person, die Entscheidungsgründe und das Ergebnis der externen Beratung sind unter Angabe der Namen aller Beteiligten zu dokumentieren. Die Dokumentation ist von der betroffenen Person oder der gesetzlichen Vertretung und der externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

## 5.

### Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Er ist berechtigt, Beschäftigte vorübergehend unter Fortzahlung der Vergütung vom Dienst freizustellen, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Die Mitarbeitervertretung wird unverzüglich über die Freistellung informiert und auf Wunsch angehört. Der Dienstgeber hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die mutmaßliche Handlung nicht wiederholen kann.<sup>25</sup> Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden bleibt hiervon unberührt.

<sup>23</sup> § 34 StGB

<sup>24</sup> Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann nicht allein vom Träger festgestellt werden. Sie ist im Hinblick auf die Gefährdungslage und die Einschätzung der tatsächlichen Schwere des Tatverdachts durch unabhängige, fachlich qualifizierte externe Fachberatungsstellen zu bestätigen.

Vgl.: BMJ-Broschüre „Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“: *BMJ – Broschüren und Infomaterial – Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun?*

<sup>25</sup> Mögliche Maßnahmen wären z. B. das Aussprechen eines Hausverbots, Kontakt und Umgangsverbot (auch digital) gem. §§ 935 ff. ZPO und andere Schutzmaßnahmen.

## 6.

### Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

Wenn der Verdacht auf sexualisierte Gewalt nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlich-caritativen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen und angemessene Regelungen zu finden. Ist die beschuldigte Person verstorben, besteht für die zuständigen kirchlich-caritativen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung<sup>26</sup>.

## D.

### Hilfen

## 1.

### Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

- 1.1. Der Träger unterrichtet die betroffene Person bzw. deren gesetzliche Vertretung selbst oder durch die Externe Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung. Der betroffenen Person, Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Auch die Begleitung bei der Inanspruchnahme von Hilfen, die Unterstützung bei der Antragstellung oder die Vermittlung von juristischer Beratung sowie Fachberatungsstellen können zu den Hilfsangeboten gehören. Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Unabhängig davon können Betroffene ggf. „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“<sup>27</sup>, beantragen.
- 1.2. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere beratende, therapeutische und ggf. seelsorgliche oder auch finanzielle Hilfen. Die/der Betroffene kann entsprechende weitere Leistungen beantragen.<sup>28</sup> Die Möglichkeit zur Beantragung von Hilfen besteht auch bei Verjährung oder wenn die beschuldigte Person verstorben ist.
- 1.3. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist bei selbstständigen caritativen Einrichtungen deren Träger zuständig. Bei der Umsetzung der Hilfen für eine betroffene Person ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten. Hierfür stellt der Träger diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung. Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einer leitungsverantwortlichen Person besteht, ist diesem nachzukommen.

<sup>26</sup> Vgl. Kapitel I „Aufarbeitung länger zurückliegender Fälle“ dieser Leitlinien

<sup>27</sup> Informationen zum Verfahren zur Anerkennung des Leids sind auf der Website der DBK abrufbar: *Informationen für Betroffene: Deutsche Bischofskonferenz (dbk.de)*

<sup>28</sup> Weitere Informationen auf der Website des DCV zu Hilfsangeboten: *Hilfeangebote für von sexualisierter Gewalt Betroffene (caritas.de)* und auf der Website des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs UBSKM: *Hilfs- und Präventionsangebote der UBSKM: beauftragte-missbrauch.de*



## 2. Hilfen für betroffene Dienste und Einrichtungen der Caritas

Die zuständigen Leitungspersonen der betroffenen caritativen Dienste und Einrichtungen werden vom Träger unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Der Träger hat für die Unterstützung der Dienste und Einrichtungen Sorge zu tragen, damit sie die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen können.

## 3. Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

Bei erweislich falscher Beschuldigung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- 3.1. Der Dienstgeber ist im Einvernehmen mit dem/der beschuldigten Beschäftigten verpflichtet, auf eine vollständige Rehabilitation hinzuwirken und alles zu tun, was fälschlich beschuldigte Beschäftigte rehabilitiert und schützt.
- 3.2. Stellt sich nach gründlicher Prüfung eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet heraus, ist dies vom Dienstgeber in der Personalakte schriftlich festzuhalten. Dazu gehören
  - eine kurze Sachverhaltsbeschreibung,
  - das Ergebnis der Untersuchung,
  - die wesentlichen Punkte, aus welchen sich die Unbegründetheit erwiesen hat.

Diese Unterlagen sind mit besonderer Sicherung aufzubewahren, für welche die Zugriffsrechte zu regeln sind.

- 3.3. Unterlagen, die im Zusammenhang mit einer Beschuldigung oder einem Verdacht stehen, sind im bewiesenen Fall der Unbegründetheit oder Falschheit aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des/der Beschäftigten.

## E. Konsequenzen für beschuldigte Personen und für Täter\*innen

Gegen im kirchlich-caritativen Dienst Beschäftigte, die sexualisierte Gewalt ausgeübt haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen. Täter\*innen, die nach einer Tat gemäß Ziffer I<sup>29</sup> dieser Leitlinien verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt. Bei Täter\*innen, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Ziffer II<sup>30</sup> dieser Leitlinien vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.<sup>31</sup>

<sup>29</sup> Siehe A 2.5.

<sup>30</sup> ebd.

<sup>31</sup> Maßnahmen bei Bestehenbleiben eines „vagen“ Verdachts wären ggf. „enge Führung“ für gewisse Zeit oder eine Begleitung durch Supervision.

## F. Öffentlichkeit

Sofern ein öffentliches Interesse besteht, wird die Öffentlichkeit durch den Träger unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert. Der Träger klärt die Verantwortlichkeiten. In der Regel wird eine Person benannt, die allein für die öffentliche Kommunikation zuständig ist. Beschäftigte sind verpflichtet, bei Anfragen auf diese Person zu verweisen. Der Träger prüft das Erfordernis der Weitergabe der Informationen an die Pressestellen des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes.

## G. Auswertung und Schlussfolgerungen

Alle Informationen, Hinweise und Verfahrensabläufe in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt sind vom Träger sorgfältig zu dokumentieren. Der Träger ist verpflichtet, den vorliegenden Fall auszuwerten und Schlussfolgerungen für die Optimierung der Prävention und der Intervention zu ziehen und diese umzusetzen.

## H. Ehrenamtlich tätige Personen

1. Im Bereich der Intervention spielen Ehrenamtliche eine Rolle, wenn es um das Wahrnehmen von und das Vorgehen gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht. Sie sind wie Beschäftigte verpflichtet, unabhängig von Plausibilitätsabwägungen die Interne oder die Externe Ansprechperson oder die vom Leitungsorgan des Trägers benannten Person unverzüglich über Hinweise, Anhaltspunkte und Verdachtsmomente, die ihnen im Kontext ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.
2. Ist eine ehrenamtlich tätige Person die beschuldigte Person, gelten diese Leitlinien bezüglich des Vorgehens und der Konsequenzen entsprechend. Unter Wahrung der Sorgfaltspflichten ist dafür Sorge zu tragen, dass Andere, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen, sowohl über den Verdacht sexualisierter Gewalt im Sinne dieser Leitlinien als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden.
3. Falls die beschuldigte Person von einem anderen Träger entsendet ist, ist die entsendende Stelle bzw. der Träger, bei dem die beschuldigte Person ehrenamtlich tätig ist, unter Wahrung der Sorgfaltspflichten, umgehend zu informieren. Die Zuständigkeit für das weitere Vorgehen liegt beim entsendenden Träger.
4. Für die Weiterleitung von Informationen gelten bei Ehrenamtlichen die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlich-caritativen Dienst Beschäftigten gemäß Kapitel J entsprechend.

## I. Aufarbeitung länger zurückliegender Fälle

Der Forderung nach Klarheit und Wahrheit bei der Aufklärung der Fälle ist unbedingt zu entsprechen. Die Träger betroffener Dienste und Einrichtungen verpflichten

sich, sich aktiv in der Aufarbeitung der Vergangenheit der Dienste und Einrichtungen, für die sie heute Verantwortung tragen, zu engagieren. Dies gilt auch bei Fällen sexualisierter Gewalt in Institutionen, die staatlich nicht mehr verfolgbar sind (z. B. wegen Verjährung oder Tod der beschuldigten Person). Die Träger sind aufgefordert, die Geschichte ihrer Einrichtungen und Dienste im Hinblick auf sexualisierte Gewalt zu betrachten. Träger, denen ein Fall sexualisierter Gewalt bekannt wird, sind aufgefordert, ihre Dialogbereitschaft mit ehemaligen betroffenen Personen beispielsweise über ihre Öffentlichkeitsarbeit aktiv mitzuteilen, Schuld anzuerkennen und ggf. weitere Unterstützung wie beispielsweise beraterische, therapeutische und ggf. seelsorgliche Begleitung oder finanzielle Hilfen anzubieten oder zu vermitteln.<sup>32</sup>

## J.

### Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

1. Soweit diese Leitlinien auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).<sup>33</sup>
2. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern. Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des/der Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. An Verfahren nach diesen Leitlinien beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten. Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

## K.

### Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Die Leitlinien wurden vom Deutschen Caritasrat am 8. Juli 2020 beschlossen. Es obliegt den Gliederungen und Mitgliedsorganisationen, für die Verbindlichkeit der Leitlinien sowie die verbindliche Anwendung und Umsetzung Sorge zu tragen. Für Beschäftigte im kirchlich-caritativen Dienst entfallen diese Leitlinien, soweit sie das Arbeitsverhältnis

berühren, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von der zuständigen arbeitsrechtlichen Kommission im Sinne des Art. 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden sind. Die Übernahme der Leitlinien wird innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen.

2. Verabschiedet durch den *Deutschen Caritasrat* in seiner Sitzung am 8. Juli 2020 und mit Änderungen vom Vorstand des DCV am 19. Februar 2021 freigegeben. Mit Schreiben vom 26. Februar 2021 vom VDD als mit der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 18. November 2019 gleichwertig anerkannt.
3. *Der Caritasrat des DiCV RS hat diese Leitlinien in seiner Sitzung am 10. Juli 2023 beschlossen.*

BO-Nr. 4784 – 18.09.2023  
PfReg. F 1.1 c und d

## Verfahrensordnung für Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen für diözesane Beschäftigte und Beamtinnen/Beamte

mit Änderungen vom 03.07.2023

### 1.

#### Vorbemerkung

Auf der Grundlage der geltenden Organisationsregelungen und der darin enthaltenen Aufgabenzuweisungen erstellte Stellenbeschreibungen und der hieraus resultierenden Bewertungen dienen der Dokumentation der am einzelnen Arbeitsplatz zu leistenden Aufgaben sowie der tarifgerechten Eingruppierung bzw. Besoldung.

### 2.

#### Stellenbeschreibungen

##### 2.1 Erstellen von Stellenbeschreibungen

Stellenbeschreibungen werden vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten erstellt und – nach Bestätigung durch die Leitung der zuständigen Hauptabteilung im Bischöflichen Ordinariat – der Abteilung Personalverwaltung zugeleitet. Eine Mitwirkung des Mitarbeitenden ist nicht ausgeschlossen.

##### 2.2 Inhalt der Stellenbeschreibungen

Die Stellenbeschreibungen werden nach einem einheitlichen Formular erstellt. Darin sind insbesondere Angaben zu machen über

- die Zuordnung zur Organisationseinheit (z. B. Dienststelle, Abteilung, Sachgebiet, etc.),
- Teilbarkeit,
- Stellenumfang,
- etwaige Befristung,
- Stellenbezeichnung/Funktion (z. B. Gehaltssachbearbeiter/-in, Büroangestellte/-r),
- Unterstellungen, Überstellungen,

<sup>32</sup> Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs für Aufarbeitungsprozesse in Institutionen: *Empfehlungen für Aufarbeitungsprozesse in Institutionen – Aufarbeitungskommission*

<sup>33</sup> Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die Arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

- Regelung der Stellvertretung,
- Zielsetzung und Aufgaben,
- Anforderungsprofile,
- Entscheidungs- und Unterschriftsvollmachten (z. B. Bewirtschaftungsbefugnis, Anordnungsbefugnis),
- und als Kernelement eine mit der Aufgabendarstellung verbundene Auflistung der einzelnen Arbeitsvorgänge unter Angabe der hierfür erforderlichen Zeitanteile.

### 2.3 Rechtliche Überprüfung der Stellenbeschreibungen

Die eingehenden Stellenbeschreibungen werden auf die tariflich vorgegebene korrekte Darstellung und bei Dienstposten auf die korrekte Darstellung im Hinblick auf das Bewertungsmodell der KGST geprüft.

### 2.4 Inhaltliche Überprüfung

Die inhaltliche Überprüfung der Stellenbeschreibungen wird nach rechtlicher Überprüfung gemäß 2.3 in einer gemeinsamen Sitzung durch eine Arbeitsgruppe der Stellenkommission (AG Steko), bestehend aus je einem/einer Vertreter/-in der Stabsstelle Entwicklung, der Stabsstelle Revision sowie dem/der jeweiligen zuständigen Sachgebietsleiter/-in der Abteilung Personalverwaltung oder einem von ihm/ihr Beauftragten vorgenommen. Hinsichtlich organisatorischer und finanzieller Aspekte einer zu beurteilenden Stelle hat die AG Steko ein Vetorecht gegen die Freigabe zur Bewertung. Zu berücksichtigen sind die Vorgaben und Ziele der Organisation, die Effizienz der Aufgabenerledigung sowie die qualitative und quantitative Personalbemessung. Bei Rückfragen ist die AG Steko berechtigt und verpflichtet, nach Möglichkeit bis zur nächsten Sitzung der AG Steko, Klärung mit der beantragenden Fachabteilung herbeizuführen. Die AG Steko genehmigt die Stellenbeschreibung nach erfolgter Überprüfung.

### 2.5 Arbeitsplatzinterviews

Zur Überprüfung der rechtlichen und inhaltlichen Richtigkeit der Stellenbeschreibungen hat die AG Steko oder die Abteilung Personalverwaltung gemäß Nr. 2.4 das Recht, sich über ein Arbeitsplatzinterview oder durch schriftliche oder mündliche Berichterstattung der Vorgesetzten weitere Kenntnisse über die Aufgaben und Aufgabenerledigung oder besondere Problembereiche einzuholen, zu erörtern und einer Klärung zuzuführen.

### 2.6 Rechtliche oder inhaltliche Mängel der Stellenbeschreibungen

Im Falle von formalen, rechtlichen oder inhaltlichen Mängeln gibt die Abteilung Personalverwaltung die Stellenbeschreibung über die Leitung der zuständigen (Haupt-)Abteilung mit entsprechenden Erläuterungen zur Berichtigung zurück. Bei inhaltlichen Differenzen soll zunächst eine einvernehmliche Lösung zwischen der AG Steko und der zuständigen Hauptabteilung gesucht werden. Ist eine solche nicht möglich, entscheidet die Stellenkommission.

## 3. Stellenbewertungen

### Stellenbewertungen durch die Abteilung Personalverwaltung

Die Abteilung Personalverwaltung führt die Stellenbewertung in einer Bewertungsrunde nach den tariflichen Bestimmungen oder bei Beamtinnen/Beamten nach dem KGST-Modell durch und fasst das Ergebnis in einer Beschlussvorlage für die Stellenkommission oder die Leitung der HA XIV zusammen. Die Bewertungsrunde besteht in der Regel aus fünf Personen der Hauptabteilung XIV. Sind weniger als drei Personen anwesend, ist die Bewertungsrunde nicht beschlussfähig.

## 4. Entscheidung

### 4.1 Entscheidung durch die Stellenkommission (Steko)

Die Stellenkommission fasst über die Stellenbeschreibung sowie die vorgeschlagene Stellenbewertung einen Beschluss, sofern das Bewertungsergebnis höher oder niedriger als die im Stellenplan enthaltene Eingruppierung oder Besoldung ausfällt oder Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen der Hauptabteilung XIV betroffen sind. Ebenfalls entscheidet die Steko über die Stellenbewertungen von befristeten Projektstellen, welche einen neuen oder höheren Finanzierungsbedarf erfordern. Extern über die Abteilung Personalverwaltung beauftragte Bewertungsgutachten sind grundsätzlich durch die Steko zu genehmigen. Bei Ablehnung der Stellenbeschreibung oder der Stellenbewertung werden die Gründe im Beschluss angegeben.

### 4.2 Entscheidung durch die Hauptabteilungsleitung der Personalverwaltung

Die unter 4.1 nicht genannten Bewertungen werden der Leitung der HA XIV vorgestellt. Die Leitung der HA XIV zeichnet die Bewertungsergebnisse der Bewertungsrunde verantwortlich mit. Sodann gelten diese als genehmigt.

### 4.3 Mitteilung der Entscheidung

Die Entscheidung über die Stellenbeschreibung und die Stellenbewertung werden dem/der Antragsteller/-in, der Leitung der Hauptabteilung sowie den am Verfahren Beteiligten nach Ziffer 2.4 durch die Abteilung Personalverwaltung mitgeteilt. Führt das Ergebnis der Stellenbewertung zu keiner Verbesserung der bisherigen Eingruppierung des Arbeitsplatzinhabers, wird nur dies mitgeteilt. Die Leitung der zuständigen Hauptabteilung hat unabhängig davon auf besondere Anforderung Anspruch auf Mitteilung des konkreten Bewertungsergebnisses. Das Bewertungsergebnis ist in diesem Falle vertraulich zu behandeln.

### 4.4 Geltungsdauer des Bewertungsergebnisses

Sofern gegen die Stellenbewertung kein Einspruch gemäß Ziffer 5.1 eingelegt wurde, kann erst nach einem Zeitraum von fünf Jahren erneut ein Antrag auf Stellenneubewertung gestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Stellenneubewertung

gen, die durch Organisationsveränderungen, die über einen Organisationserlass dokumentiert sind, sowie gravierende Änderungen der Tätigkeiten, welche über die Hauptabteilungsleitung schriftlich legitimiert sind, begründet sind.

## 5.

### Gemeinsame Bestimmungen für Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen

#### 5.1 Rechtliche Einsprüche gegen das Bewertungsergebnis

Gegen die Genehmigung des Bewertungsergebnisses gemäß 4.1 oder 4.2 ist der schriftlich begründete Einspruch möglich. Einspruchsberechtigt sind der/die Arbeitsplatzinhaber/-in oder die Leitung der zuständigen Hauptabteilung im Bischöflichen Ordinariat. Die Steko entscheidet, ob dem Einspruch stattgegeben wird. Gibt sie dem Einspruch statt, wird unter Einhaltung der vorgenannten Verfahrensbestimmungen eine erneute Stellenbewertung auf Grundlage der ursprünglich eingereichten Stellenbeschreibung durch die Bewertungsrunde durchgeführt. Die Stellenbewertung kann seitens der Steko alternativ auch durch ein externes Gutachten in Auftrag gegeben werden (z. B. Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg). Das erneute Bewertungsergebnis der Bewertungsrunde bzw. das Ergebnis des externen Gutachtens ist der Steko zur Genehmigung vorzulegen.

Sollte gegen dieses zweite Genehmigungsergebnis der Steko erneut schriftlich begründeter Einspruch eingelegt werden, entscheidet der Diözesanverwaltungsrat abschließend.

#### 5.2 Bewertungsturnus bei Neubesetzung

Auch bei Neubesetzung einer Stelle ändert sich das bisherige Bewertungsergebnis innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nicht, außer bei organisatorischen Änderungen oder Änderungen der Aufgabenzuweisung.

#### 5.3 Rechtsvorbehalt

Die Zuweisung höherwertiger als in der genehmigten Stellenbeschreibung enthaltenen Aufgaben kann zu einem Rechtsanspruch auf eine andere (höhere) Eingruppierung führen und ist deswegen unzulässig. In solchen Fällen ist deswegen zunächst das vorgenannte Verfahren einzuleiten. Die Nichtbeachtung kann zu Regressansprüchen gegenüber dem hierfür Verantwortlichen führen (Haftung aus Amtspflichtverletzung). Eine Zuweisung höherwertiger Tätigkeiten kann nur entgeltrechtliche Wirkung entfalten, wenn die Zuweisung durch die Abteilung Personalverwaltung erfolgt ist oder von der Abteilung Personalverwaltung schriftlich bestätigt wurde.

#### 5.4 Grundsätzliche Regelungen

Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die von der Steko festgestellt werden, entscheidet die Sitzung des Diözesanverwaltungsrats abschließend.

## 6.

### Rechte der Mitarbeitervertretungen

Die Rechte der jeweils zuständigen Mitarbeitervertretungen ergeben sich aus § 35 MAVO.

## 7.

### Inkrafttreten

Vorstehende Regelungen treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Bisherige entgegenstehende Regelungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Rottenburg a. N., den 21. September 2023

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 4801 – 19.09.2023

*PfReg. F 1.9*

### Richtlinien zur Arbeitsplatzgestaltung der hauptamtlichen Kirchenmusiker/-innen bei den Kirchengemeinden

## 1.

#### Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Arbeitsplatzgestaltung und findet für hauptamtliche Kirchenmusiker/-innen Anwendung, welche bei Kirchengemeinden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart angestellt sind. Sie gilt als Ausführungsbestimmung sowohl mit Blick auf die Dienstordnung für die Dekanatskirchenmusiker (KABl. 2020, Nr. 14, 15.12.2020) als auch hinsichtlich der Dienstordnung für die Regionalkantoren in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 2021, Nr. 9, 15.07.2021).

Allen hauptamtlichen Kirchenmusiker/-innen (mind. 50 % Beschäftigungsumfang) wird in der dienstgebenden Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde ein angemessener Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Dieser wird in der Regel im Bereich eines Pfarrhauses/Gemeindezentrums sein. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. mangels geeigneter Räumlichkeiten in der Kirchengemeinde) kann ein Arbeitsplatz in der Wohnung eingerichtet werden.

Die konkrete Ausgestaltung des Arbeitsplatzes hängt u. a. von den Aufgaben und Arbeitsweisen des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin sowie den räumlichen Gegebenheiten vor Ort ab. Eine Vereinbarung darüber ist zwischen Mitarbeiter/-in und dem Verantwortlichen der Kirchengemeinde zu treffen. Für die konkrete Ausstattung des Arbeitsplatzes gelten die nachfolgenden Regelungen.

## 2.

#### Allgemeine Anforderungen

Die Kirchengemeinde hat einen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

Bei mehreren Mitarbeiter/-innen können in einem Raum auch zwei Arbeitsplätze eingerichtet werden (hinsichtlich der Raumgröße siehe Pfarrhausrichtlinien). Das besondere Tätigkeitsprofil der Kirchenmusiker legt ein eigenes Büro nahe, sofern die örtliche Situation dies zulässt.

## 3.

#### Konkrete Ausstattung (Standards)

3.1 Der Arbeitsplatz soll sich in einem eigenen – für die Mitarbeiter frei zugänglichen – abschließbaren Raum befinden und eine angemessene Größe haben (vgl. Pfarrhausrichtlinie, Nr. 2.2)

3.2 Als angemessene Möblierung gilt:

- ein Schreibtisch (bei Neuanschaffung elektrisch höhenverstellbar),
- ein ergonomischer Schreibtischstuhl,
- ein abschließbarer Schrank für Ordner, Hängerregistratur, Noten etc. sowie falls notwendig Regale.

Grundsätzlich finden die aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung Anwendung.

Es gilt ein Kostenrahmen bis maximal 5.000 € inkl. MwSt.

Bei mehreren hauptamtlichen Kirchenmusiker/-innen in Teilzeitanstellungen ist eine gemeinsame Nutzung eines solchen Arbeitsplatzes zumutbar.

#### 4.

##### Vereinbarungen zum Arbeitsplatz

Vor Antritt der Stelle wird zwischen Mitarbeiter:in und den Verantwortlichen der Gemeinde geklärt, wo sich der Arbeitsplatz befindet und wie er ausgestattet ist. Eine Vereinbarung darüber ist Bestandteil der Arbeitsbeschreibung.

#### 5.

##### Technische Ausstattung

5.1 Allgemein

Jeder/jede Mitarbeiter/-in

- a) ein eingerichtetes Notebook mit diözesanen Standardprogrammen
- b) eine zusätzlich Dockingstation
- c) einen Bildschirm, eine Tastatur und eine Maus
- d) ein Festnetzanschluss mit Telefon und eigener Telefonnummer oder eine technisch adäquate Lösung

Zur Absicherung der dienstlichen Daten und zur Gewährleistung einer datenschutzkonformen Kommunikation sind die genutzten Endgeräte an das diözesane Intranet anzubinden und von einem offiziellen IT-Partner der Diözese zu betreuen. Die notwendige Ausstattung ist gemäß den Vorgaben des IT-Partnerprogramms der Diözese durchzuführen. Maßgeblich ist die jeweils geltende Fassung des drs-Standards.

5.2 Für die Beschaffung der unter 5.1 genannten Ausstattung mit den entsprechenden Standardprogrammen sind Kosten von ca. 1.650 € (inkl. MwSt.) angemessen.

5.3 Gibt es keinen Zugriff auf einen zentralen Drucker/Kopierer im Pfarramt/Gemeindezentrum, muss ein Drucker für den/die Mitarbeiter/-in angeschafft werden.

5.4 Übernahme der Anschaffung für Kirchenmusiker/-innen mit diözesanem Auftrag

Sofern für den/die hauptamtliche/-n Kirchenmusiker/-in ein diözesaner Auftrag besteht (im Sinne eines Dekanatsauftrags oder Regionalkantorats), trägt das Amt für Kirchenmusik die Anschaffungskosten für das unter 5.1 a) genannte Notebook.

#### 6.

##### Arbeitsplatz in der Wohnung

Kann die Gemeinde im Zuständigkeitsbereich der/des Mitarbeitenden keinen Arbeitsplatz in gemeindeeigenen Räumen stellen, ist vorrangig die Möglichkeit zur Anmietung von Räumlichkeiten von Dritten zu prüfen. Ist dies nicht sinnvoll oder möglich, kann im Ausnahmefall ein Arbeitsplatz in der Wohnung der/des Mitarbeitenden eingerichtet werden.

6.1 Telearbeitsplatz

Kann ein Arbeitsplatz (Dienstzimmer) nur in der Wohnung der/des Mitarbeitenden angemietet werden, sind 2 Varianten zu unterscheiden:

a) Der/die Mitarbeiter/-in ist selbst Mieter/-in der Wohnung.

Bei Mitarbeiter/-innen, die in einer selbst angemieteten Wohnung einen Raum als Dienstzimmer nutzen, kann der Arbeitgeber eine steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG leisten.

b) Der/die Mitarbeiter/-in ist Eigentümer/-in der Wohnung/des Hauses.

In diesem Fall muss neben dem Dienstverhältnis eine schriftliche Vereinbarung über die Bedingungen der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten bestehen. Damit sind die Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i.S.d. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG anzusehen.

In beiden Fällen ist das betriebliche Interesse des Arbeitgebers nachzuweisen. Die anzumietende Fläche soll 14 m<sup>2</sup> nicht überschreiten (vgl. Pfarrhausrichtlinien, Nr. 2.2).

6.2 Weitere Bestimmungen

Die geltenden Datenschutzbestimmungen und eine datenschutzkonforme Kommunikation müssen gewährleistet sein. Für die digitale Arbeit in der Wohnung ist nur das dienstliche Notebook zu verwenden.

Der/die Mitarbeiter/-in verpflichtet sich, in dem genutzten Arbeitszimmer eine Internet-Verbindung kostenfrei zu Verfügung zu stellen.

6.3 Kirchenmusiker/-innen mit diözesanem Auftrag

Für einen etwaigen Beschäftigungsteil, für den ein diözesaner Auftrag besteht (Dekanatskirchenmusiker/-innen bzw. Regionalkantor/-innen), werden der Kirchengemeinde auf Antrag und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise im Rahmen des Personalkostensatzes die anteiligen Kosten für den Arbeitsplatz in einer Wohnung vom Amt für Kirchenmusik erstattet.

#### 7.

##### Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Rottenburg a. N., den 11. September 2023

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 2512 – 15.05.2023  
PfReg. B 6.2

## Richtlinien INkonzept

Der Diözesanrat hat in seiner Sitzung am 6. Mai 2023 die Neufassung der Richtlinien für das INkonzept mit Wirkung zum 1. Januar 2024 beschlossen. Die Richtlinien werden nachstehend bekannt gemacht.

Esslingen, den 15. Mai 2023

Dr. Johannes Warmbrunn  
Sprecher des Diözesanrats

### § 1 Grundsätzliches

Das INkonzept ist ein finanzielles Förderprogramm der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Ehrenamtliche, die sich in Gruppen sozial engagieren. Jede Gruppe kann für ihr ehrenamtliches Engagement mit bis zu 1.000 € pro Jahr gefördert werden.

Unter den leitenden Begriffen Innovation, Integration, Inspiration dient es dazu, soziale Gerechtigkeit auszubauen, ehrenamtliches Engagement anzuerkennen, das christlich-diakonische Profil zu stärken und soziale Initiativen zu vernetzen.

### § 2 Ziele – Was soll bewirkt werden?

- Es werden Wertschätzungsaktionen und Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne der Fort- und Weiterbildung gefördert.
- Die Fördermittel kommen den ehrenamtlich Engagierten unmittelbar zugute.
- Die Mittel werden zur Wertschätzung, Begleitung und Qualifizierung der beteiligten, ehrenamtlich Engagierten eingesetzt.
- In regelmäßigem Abstand legt der INkonzept-Ausschuss des Diözesanrats zudem förderfähige Schwerpunktthemen fest, die sich an den pastoralen und karitativen Schwerpunkten orientieren.
- Durch Kampagnen werden diese zusätzlichen Förderschwerpunkte beworben.

### § 3 Wer wird gefördert?

Die Förderung kommt ehrenamtlich Engagierten von Initiativen und Gruppen auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart zugute, welche die Teilhabe von Menschen am christlichen und gesellschaftlichen Leben fördern.

- a) Die Gruppe besteht aus mindestens fünf Personen. Der Antrag kann von einer ehrenamtlich engagierten Gruppe, welche die Ziele und Werte der katholischen Kirche ausdrücklich unterstützt und mit den lokalen katholischen Strukturen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zusammenarbeitet, gestellt werden. Die Aufteilung einer größeren Gruppe mit dem identischen Engagementziel in mehrere kleinere Gruppen, um die Fördersumme zu erhöhen, ist nicht zulässig.

- b) Die Gruppe arbeitet mit mindestens einer Organisation außerhalb der katholischen Kirche<sup>1</sup> zusammen, die das Ziel der Gruppe unterstützt.
- c) Die Vernetzung/Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft sowie eine qualitativ-inhaltliche Ausrichtung sind nachzuweisen.
- d) Die Förderungsempfänger arbeiten ehrenamtlich, d. h. unentgeltlich und freiwillig.

### § 4 Was wird finanziert?

Die Förderhöchstsumme pro geförderter Gruppe beträgt pro Jahr 1.000 €. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

#### Die Förderung ist für folgende Zwecke einzusetzen:

- a) für die Wertschätzung und Würdigung des ehrenamtlichen Engagements<sup>2</sup>,
- b) für die Befähigung der ehrenamtlich Engagierten für ihren Dienst durch Qualifizierung, Fortbildungs- und Weiterbildung<sup>3</sup>.

#### Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- a) Maßnahmen, für die der jeweilige Träger verantwortlich ist (z. B. Auslagenersatz, Supervision, Coaching),
- b) Sach- und Materialkosten,
- c) Vergütungen an ehrenamtlich Tätige, z. B. durch Gehaltsausgleich, Aufwandsentschädigung im Sinne einer stundenweisen Vergütung, Geldzuwendungen o. Ä.,
- d) eine Finanzierung von Stellen oder Stellenanteilen.

### § 5 Wie wird gefördert?

#### Antragsstellung:

- a) Der Antrag kann nur einmal pro Kalenderjahr bis zum 31. Oktober bei den anerkannten Antragsstellen gestellt werden (siehe auch *inkonzept.drs.de*).
- b) Anerkannte Antragsstellen sind die 10 Caritasregionen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart<sup>4</sup>.
- c) Die Antragstellung erfolgt mit entsprechendem Formular, dessen jeweils gültige Fassung unter *inkonzept.drs.de* zur Verfügung steht. Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge werden mit allen erforderlichen Unterlagen bei den entsprechenden Antragsstellen eingereicht.

<sup>1</sup> Dies können ökumenische Partner, Kommunen, Vereine, Stiftungen, Schulen, Unternehmen oder andere Einrichtungen sein. Katholische Organisationen können sich als weitere Partner beteiligen.

<sup>2</sup> Im Einzelnen kann das beispielsweise sein: ein Dankeschön-Essen, ein gemeinsamer Ausflug, ein gemeinsamer Theater-, Kino- oder Museumsbesuch, ein persönliches Geschenk.

<sup>3</sup> Im Einzelnen kann das beispielsweise sein: eine Schulung, eine Fortbildung, ein fachbezogener Vortrag, Begleitung durch Fachkräfte (Honorarkosten), ein spiritueller Tag im Kloster.

<sup>4</sup> Caritasregionen der Diözese Rottenburg-Stuttgart: Caritas Biberach-Saulgau, Caritas Bodensee-Oberschwaben, Caritas Fils-Neckar-Alb, Caritas Heilbronn-Hohenlohe, Caritas Ludwigsburg-Waiblingen-Enz, Caritas Ost-Württemberg, Caritas Schwarzwald-Alb-Donau, Caritas Schwarzwald-Gäu, Caritas Ulm-Alb-Donau, Caritas für Stuttgart e. V.

- d) Auf dem Antragsformular müssen die Ziele und Wirkungen der Initiative beschrieben werden – was möchte die Gruppe erreichen?
- e) Der Antragsteller/die Antragstellerin bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular,
  - a. dass er/sie ehrenamtlich tätig ist,
  - b. die Richtigkeit der im Antrag angeführten Angaben.
- f) Der Antrag muss VOR der Maßnahme gestellt und genehmigt werden. Rückwirkende Anträge werden NICHT gefördert!
- g) Nach Abschluss der Maßnahme sind die Durchführung und die angefallenen Kosten inkl. Belege nachzuweisen und spätestens am 15. Februar des Folgejahres bei der zuständigen Antragsstelle schriftlich mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- h) Erst nach Abrechnung der genehmigten Mittel wird die Fördersumme ausgezahlt.

#### **Antragsprüfung und Entscheidung:**

Die jeweils zuständige Antragsstelle

- a) prüft und bewertet den Antrag und entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung,
- b) informiert den Antragsteller/die Antragstellerin über Entscheidung des Antrags.

Bei schwierigen bzw. strittigen Anträgen entscheidet der INkonzept-Ausschuss des Diözesanrats über den Antrag. Als Grundlage dient die Bewertung und Beschlussempfehlung der jeweiligen Prüfstelle. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Ausschusses oder per Umlaufbeschluss erfolgen.

#### **Abrechnungs- und Auszahlungsverfahren**

- a) Nach Abschluss der Maßnahme sind die Durchführung und die angefallenen Kosten inkl. Belege nachzuweisen und bei der zuständigen Antragsstelle schriftlich vorzulegen.
- b) Die zuständige Antragsstelle weist die Auszahlung des Förderbetrags an die angegebene Bankverbindung an.
- c) Die Belege sind bei der rechnungsführenden Stelle drei Jahre aufzubewahren.

Der Diözesanrat behält sich vor, Nachweise für die Verwendung der Mittel in Form von Belegen, Buchungsbelegen oder Kontoauszügen einzusehen.

#### **Die Geschäftsstelle des Diözesanrats**

- führt die Antrags-Statistik des INkonzepts und
- die INkonzept-Akten.

### **§ 6**

#### **Wer übt Kontrolle aus?**

Der INkonzept-Ausschuss des Diözesanrats kontrolliert und überprüft die Richtigkeit des Antragsverfahrens und die rechtmäßige Verwendung der Fördergelder.

- a) Von den anerkannten Antragsstellen muss dem INkonzept-Ausschuss einmal jährlich, spätestens bis zum 1. Mai des Folgejahres, ein Rechenschaftsbericht vorgelegt werden.

- b) Der Rechenschaftsbericht belegt, an welche Gruppen und in welcher Höhe die Fördermittel ausgezahlt und wofür diese verwendet wurden.
- c) Der INkonzept-Ausschuss des Diözesanrats behält es sich vor, stichprobenartig die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen.
- d) Werden nachweislich falsche Angaben gemacht oder wird das Geld zweckentfremdet, wird die Diözese/der Diözesanrat das Geld von dem Antragsteller/der Antragstellerin zurückfordern.
- e) Einmal jährlich findet ein Austausch zwischen den Vertretern/Vertreterinnen des INkonzept-Ausschusses und der Caritasregionen statt.

### **§ 7**

#### **Zusammensetzung und Aufgaben des INkonzept-Ausschusses**

Auf diözesaner Ebene wird ein INkonzept-Ausschuss gebildet.

#### **Ihm gehören mit Stimmrecht an:**

- ein Mitglied, das vom Bischöflichen Ordinariat entsandt wird,
- zwei gewählte Vertreter/Vertreterinnen der Dekanate im Diözesanrat,
- ein Mitglied des Priesterrats,
- ein Mitglied aus den Reihen der Dekane und
- ein Mitglied des Caritasverbands der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

#### **Ihm gehören mit beratender Stimme an:**

- Vertreter/Vertreterinnen der Geschäftsstelle des Diözesanrats.
- Eine Zuwahl weiterer beratender Mitglieder ist jederzeit möglich.

Wird Fachwissen für bestimmte Themen benötigt, können auch jederzeit Experten vorübergehend hinzugezogen werden.

Die Geschäfte des INkonzept-Ausschusses führt die Geschäftsstelle des Diözesanrats.

Aufgabe des INkonzept-Ausschusses ist die Überwachung und Weiterentwicklung des Förderverfahrens, der Kontakt und der Austausch mit den zuständigen Antragsstellen, sowie die Berichterstattung im Diözesanrat.

In regelmäßigem Abstand legt der INkonzept-Ausschuss förderfähige Schwerpunktthemen fest, die sich an den pastoralen und karitativen Schwerpunkten orientieren.

Im Beschwerdefall fungiert der INkonzept-Ausschuss als Schlichtungsstelle zwischen der antragsstellenden Gruppe und der zuständigen Antragsstelle. Als Grundlage dient die Bewertung und Beschlussempfehlung der jeweiligen Prüfstelle.

Das Förderverfahren ist durch den INkonzept-Ausschuss in regelmäßigen Abständen, mindestens alle fünf Jahre, auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen. Die Ergebnisse sind dem Diözesanrat vorzulegen.

BO-Nr. 4602 – 06.09.2023

PfReg. L 1.16

**Bestellung der Missio-Kommission**

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart hat am 18. September 2023 als Mitglieder der Missio-Kommission bis zum 18. September 2028, nach der Ordnung für die Verleihung, die Rückgabe und den Entzug der Missio canonica für Lehrkräfte des Faches Katholische Religionslehre in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 02.03.2023 (vgl. BO-Nr. 1095 im KAbI. 2023, S. 182–186), folgende Personen berufen:

- a. als Vertreterin des Bischofs**  
Ordinariatsrätin Ute Augustyniak-Dürr  
Stellvertreterin: Schuldirektorin i. K. Gabriele Klingberg
- b. als juristischer Vertreter**  
Dr. Thomas Baumann  
Stellvertreter: Professor Dr. Felix Hammer
- c. als Vertreter/-in der Religionspädagogik**  
für den Bereich der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren  
Schuldekan Helmut G. Bertling  
Stellvertreterin: Schuldekanin Angela Beck  
  
für den Bereich der Gymnasien  
Schuldekanin Vera Thorwarth  
Stellvertreterin: Schuldekanin Dr. Julia Münch-Wirtz  
  
für den Bereich der Beruflichen Schulen  
Schuldekan Johannes Schick  
Stellvertreterin: Schuldekanin Silke Bayer
- d. als Vertreter der theologischen Disziplinen**  
Professor Dr. Reinhold Boschki  
Stellvertreter: Professor Christoph Knoblauch
- e. als Vertreter/-in der Religionslehrerverbände**  
Oberstudienrätin Ruth Wolf  
Stellvertreter: Schuldekan Stefan Lemmermeier

BO-Nr. 4467 – 29.08.2023

PfReg. D 2.3

**Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. November 2023**

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (12. November 2023) gezählt werden. Zu zählen sind **alle** Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2023 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

**Diözesanverwaltungsrat**

BO-Nr. 4693 – 13.09.2023

PfReg. B 8.1

**Umzüge am Fest des heiligen Martinus****– Versicherungsschutz –**

Vielfach werden bei den Umzügen am Fest des heiligen Martinus Pferde eingesetzt. Bei Unfällen mit Pferden tritt vorrangig die vom Tierbesitzer abgeschlossene „Tierhalter-Haftpflichtversicherung“ ein. Besteht keine Tierhalter-Haftpflichtversicherung, so ist Versicherungsschutz über den Sammel-Versicherungsvertrag der Diözese (vgl. KAbI. 1999, S. 460, E. Ziff. 13) gegeben.

BO-Nr. 3245 – 26.06.2023

**Immakulataschwestern vom Seraphischen Apostolat Kloster Brandenburg/Iller e. V.****– Satzungsänderung –**

Der Verein „Immakulataschwestern vom Seraphischen Apostolat, Kloster Brandenburg/Iller e. V.“ beantragte mit Schreiben vom 19.06.2023 die Zustimmung des Diözesanbischofs zu der beabsichtigten Änderung seiner Satzung, die die Delegiertenversammlung der Ordensgemeinschaft im Rahmen ihrer Zusammenkunft am 18.04.2023 beschlossen hat.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 24.07.2023 Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, der Satzungsänderung des Vereins „Immakulataschwestern vom Seraphischen Apostolat, Kloster Brandenburg/Iller e. V.“ in der von der Delegiertenversammlung am 18.04.2023 beschlossenen Fassung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 der gültigen Vereinssatzung zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift am 08.08.2023 angenommen und der Satzungsänderung zugestimmt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gegeben.

Rottenburg a. N., den 11. September 2023

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

**Vereinssatzung der Immakulataschwestern vom Seraphischen Apostolat Kloster Brandenburg/Iller e. V.****Inhalt**

- Präambel
- § 1 Name, Rechtsstellung und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliederrechte und -pflichten
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Vertretung



- § 10 Aufgaben des Vorstands
- § 11 Beschlussfassung des Vorstands
- § 12 Verwaltungsrat
- § 13 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 14 Beschlussfassung des Verwaltungsrats
- § 15 Delegiertenversammlung
- § 16 Aufgaben der Delegiertenversammlung
- § 17 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung
- § 18 Kirchliche Aufsicht
- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Inkrafttreten

### Präambel

Dem Geist der Gründung verpflichtet, halten wir Immakulataschwestern vom Seraphischen Apostolat uns offen für den Willen Gottes in Gegenwart und Zukunft. Wie Maria wollen wir dem Werk des Erlösers Jesus Christus dienen und seinem Reich die Wege bereiten, „besonders in den Armen und Schwachen“ (Mutter Maria Theresia).

### § 1

#### Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Immakulataschwestern vom Seraphischen Apostolat, Kloster Brandenburg/Iller e. V.“  
Kurzbezeichnung: „Kloster Brandenburg / Iller e. V.“
- (2) Nach staatlichem Recht ist der Verein ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts. Als solcher ist er in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm, Reg. Nr. 128, eingetragen. Die erstmalige Eintragung erfolgte am 15.03.1927.
- (3) Nach katholischem Kirchenrecht ist der Verein eine öffentliche juristische Person in Form eines Instituts bischöflichen Rechts, das den Namen „Kongregation der Immakulataschwestern vom Seraphischen Apostolat“ vom Dritten Orden des heiligen Franziskus trägt. Als solche wurde die Ordensgemeinschaft durch den Bischof von Rottenburg am 12.08.1961 kanonisch errichtet.
- (4) Die innere Ordnung der Kongregation richtet sich nach dem Eigenrecht (Konstitutionen) der Kongregation sowie den allgemeinen für die Kongregation geltenden Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts.
- (5) Der Verein hat seinen Sitz in 89165 Dietenheim-Reglisweiler.

### § 2

#### Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Bildung sowie des Wohlfahrtswesens. Darüber hinaus versteht sich die Kongregation als geistliche Lebensgemeinschaft von Schwestern, die wie Maria dem Werk des Erlösers Jesus Christus dienen und seinem Reich die Wege bereiten will, „besonders in den Armen und Schwachen“ (Mutter Maria Theresia).
- (2) Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch
  - 2.1 die Fürsorge für die Ordensmitglieder der Kongregation,
  - 2.2 die Errichtung und Erhaltung von Kapellen, Abhaltung und Förderung von Gottesdiensten, die

Beerdigung der verstorbenen Mitglieder des Vereins und die Pflege ihres Andenkens durch religiöses Gedenken in Messfeiern u. ä.,

- 2.3 die Abhaltung von Exerzitien und Einkehrtagen, die Unterhaltung von Bildungseinrichtungen für Familien, Jugendliche, Erwachsene und Senioren,
- 2.4 das Wachhalten der katholischen Grundlagen und Werte,
- 2.5 selbstlose Hilfeleistung für Menschen, die sich im Sinne von § 53 Abgabenordnung (AO) in körperlicher, geistiger oder seelischer Not befinden,
- 2.6 Schwesterngestellung im Rahmen des § 58 AO an andere öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Rechtsträger, insbesondere
  - a. für die Seelsorge,
  - b. für die Betreuung, Begleitung oder Pflege im Sozialbereich,
  - c. für die Betreuung in einem Kindergarten oder
  - d. für ähnliche soziale und pastorale Aufgaben.
- 2.7 Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung zur
  - a. Förderung der Evangelisierung und von Missionsprojekten im In- und Ausland,
  - b. ideellen und finanziellen Förderung der Theresia-Hecht-Stiftung und deren gemeinnütziger Tochtergesellschaften,
  - c. ideellen und finanziellen Förderung sozialer steuerbegünstigter Einrichtungen entsprechend den Nöten der Zeit (z.B. Sterbehilfe).

Diesbezüglich ist der Verein ein Förderverein im Sinne von § 58 AO.
- (3) Der Verein verfolgt seine steuerbegünstigten Zwecke nach § 57 Abs. 3 AO auch dann unmittelbar, wenn er satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Das planmäßige Zusammenwirken beinhaltet folgende unterstützende Dienstleistungen: Abordnung/Gestellung von Mitarbeitenden, hauswirtschaftliche, technische, EDV-, Qualitätsmanagement-, Overhead- und Verwaltungsdienstleistungen sowie die Überlassung von bebauten und unbebauten Grundstücken und die Lieferung von Waren aller Art. Der Verein kooperiert dabei mit der Theresia-Hecht-Stiftung in Dietenheim und deren Beteiligungsgesellschaften im Unternehmensverbund Theresia-Hecht-Stiftung.
- (4) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen und missionarischen Aufgabenerfüllung.
- (5) Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine über die Verpflichtung des § 6 Abs. 3 hinausgehenden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind ausschließlich die Profess-Schwester der „Kongregation der Immaculata-schwester vom Seraphischen Apostolat“.
- (2) Die Vereinsmitgliedschaft wird mit Ablegung der zeitlichen Profess entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen und den Konstitutionen der Kongregation erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  1. durch Tod des Mitglieds,
  2. durch den erklärten Austritt der Profess-Schwester aus der Kongregation entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen, der zugleich den Austritt aus dem Verein bedeutet;
  3. mit erfolgtem Ausschluss aus der Kongregation entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen, der zugleich den Ausschluss aus dem Verein bedeutet.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (5) Ein Mitglied hat auch nach seinem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

### § 6 Mitgliederrechte und -pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung, den Konstitutionen der Kongregation sowie dem katholischen Kirchenrecht.
- (2) Die Mitglieder stellen dem Verein für die Dauer ihrer Zugehörigkeit ihre gesamte Arbeitskraft zur Verfügung. Mitgliedsbeiträge sind nicht zu leisten.
- (3) Der Verein hat die Pflicht, für seine Mitglieder für die Dauer ihrer Zugehörigkeit in gesunden und kranken Tagen zu sorgen. Diese Fürsorgepflicht lastet auf dem Vereinsvermögen.
- (4) Die Mitglieder und deren Erben haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens

bzw. Vermögenszuwendungen. Dies gilt auch im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses aus dem Verein, seiner Auflösung oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks. Ausgenommen hiervon ist das eigene, dem Verein zum Nießbrauch überlassene Privatvermögen des Mitglieds. Die Rückgabe des durch den Verein treuhänderisch verwalteten Privatvermögens an die Mitglieder bzw. deren Erben erfolgt in dem Zustand, in welchem es sich im Zeitpunkt ihres Ausscheidens befindet, ohne während der Mitgliedschaft entstandenen Inflationsausgleich, Zinsen oder sonstige Erträge.

- (5) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Delegiertenversammlung.

### § 8 Vorstand

- (1) Den Vorstand des Vereins bilden für jeweils sechs Jahre
  1. die Generaloberin der Kongregation als Vorsitzende des Vorstands,
  2. die Generalassistentin der Kongregation als stellvertretende Vorsitzende des Vorstands und
  3. die Generalökonomin der Kongregation.
- (2) Die Wahlen/Ernennungen der unter Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder richten sich nach den Konstitutionen und dem Wahlstatut der Kongregation. Nach erfolgter Wahl/Ernennung bestätigt das Bischöfliche Ordinariat gegenüber dem Vereinsregister schriftlich die gewählten/ernannten Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere Aufgaben und Kompetenzen unter Berücksichtigung der Konstitutionen der Kongregation geregelt sind. Die Geschäftsordnung ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

### § 9 Vertretung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Verwaltungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

### § 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch Gesetz, diese Satzung, die ggf. vorhandene Geschäftsordnung, die Be-

schlüsse der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrats sowie durch die Konstitutionen der Kongregation zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele,
  2. Führung laufender Geschäfte,
  3. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  4. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
  5. Erstellung des Jahresabschlusses und Jahresberichts.
- (2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und der Delegiertenversammlung Bericht über die Vereinsangelegenheiten zu erstatten.

### **§ 11 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, einberufen werden. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt bei Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Form der Sitzung und der Tagesordnung mit einer Frist von regelmäßig zwei Wochen; der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, leitet die Sitzungen des Vorstands.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, das Letztentscheidungsrecht zu.
- (4) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch durch schriftliches Umlaufverfahren oder durch unterzeichneten Email-Anhang fassen, sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Die inhaltliche Beschlussfassung hat in diesem Fall einstimmig zu erfolgen. Wird eine schriftliche oder textförmliche Beschlussfassung durchgeführt, so ist in einer von der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, und von der Protokollführerin, die zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung bestimmt wird, zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort, Zeit und Form der Vorstandssitzung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.

### **§ 12 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  - a. der Generaloberin der Kongregation,
  - b. drei bis fünf Generalrätinnen der Kongregation und
  - c. zwei weitere vom Generalrat der Kongregation gewählte Schwestern.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der des Vorstands.
- (3) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt die Generaloberin der Kongregation, im Verhinderungsfall die Generalassistentin der Kongregation.
- (4) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Delegiertenversammlung genehmigt wird. Aus dieser ergeben sich insbesondere die Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollfunktionen unter Berücksichtigung der Konstitutionen der Kongregation.

### **§ 13 Aufgaben des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat unterstützt den Vorstand mit Rat und Anregungen. Im Rahmen der ihm nach der Satzung, der Geschäftsordnung und den Konstitutionen der Kongregation zugewiesenen Rechte und Pflichten überwacht er zugleich die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vorstands und sorgt mit für die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- (2) Dem Verwaltungsrat kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
  1. Entlastung des Vorstands,
  2. Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
  3. Feststellung des Jahresabschlusses, Entgegennahme von Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht,
  4. Wahl des Abschlussprüfers und Bestimmung von Art und Umfang des Prüfauftrags,
  5. Genehmigung des für das kommende Geschäftsjahr geltenden Wirtschaftsplans, der den Finanz- und Investitionsplan zu umfassen hat.

### **§ 14 Beschlussfassung des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vor-

sitzenden des Verwaltungsrats, einberufen werden. Die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung erfolgt bei Bedarf oder auf Antrag eines Verwaltungsratsmitglieds. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Form der Sitzung und der Tagesordnung mit einer Frist von regelmäßig zwei Wochen; der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.

- (2) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Den Verwaltungsratsmitgliedern, die zugleich als Vorstandsmitglieder fungieren, kommt im Rahmen der Beschlussfassung des Verwaltungsrats kein Stimmrecht zu.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Auf Antrag eines Verwaltungsratsmitglieds kann der Verwaltungsrat in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch durch schriftliches Umlaufverfahren oder durch unterzeichneten Email-Anhang fassen, sofern sich alle Verwaltungsratsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Die inhaltliche Beschlussfassung hat in diesem Fall einstimmig zu erfolgen. Wird eine schriftliche oder textförmliche Beschlussfassung durchgeführt, so ist in einer von der Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Verwaltungsratsmitgliedern mitzuteilen.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, und von der Protokollführerin, die zu Beginn einer jeden Verwaltungsratssitzung bestimmt wird, zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort, Zeit und Form der Verwaltungsratssitzungen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.

### § 15

#### Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung – identisch mit dem Sachkapitel der Kongregation – gehören an
  1. von Amts wegen: Generaloberin, -assistentin, -rätinnen, -ökonomin der Kongregation,
  2. bis zu 10 von den Mitgliedern der Kongregation gemäß den Vorschriften der Konstitutionen/des Wahlstatuts der Kongregation gewählten Delegierten.
- (2) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens alle 3 Jahre zusammen.

- (3) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen ergeben.

### § 16

#### Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit diese nicht nach dieser Satzung, den bestehenden Geschäftsordnungen und den Konstitutionen der Kongregation dem Vorstand oder dem Verwaltungsrat übertragen sind.  
Als Beschützer des Erbguts der Kongregation und Förderer ihrer zeitgemäßen Erneuerung beschließt sie über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (2) In der Verantwortung der Delegiertenversammlung liegen:
  1. Entlastung des Verwaltungsrats,
  2. Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung oder des Vereinszwecks,
  3. Beschlussfassung über finanzielle oder wirtschaftliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
  4. Festlegung der langfristigen Ziele des Vereins,
  5. Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Vorstand und den Verwaltungsrat,
  6. Beschlussfassung über die Auflösung, Zweckänderung oder Neuerrichtung von wesentlichen sozialen Einrichtungen des Vereins,
  7. Beschlussfassung über die Gründung von oder Beteiligungen an Rechtsträgern,
  8. Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
  9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Delegierten.

### § 17

#### Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

- (1) Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst.
- (2) Die ordentliche Delegiertenversammlung wird durch die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von regelmäßig vier Wochen, mindestens jedoch von zwei Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (3) Bis spätestens eine Woche vor Stattfinden der Delegiertenversammlung können Anträge, die auf die Tagesordnung der Delegiertenversammlung gesetzt werden sollen, schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die während der Delegierten-

versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Delegiertenversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der Delegiertenversammlung die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.

- (4) Außerordentliche Delegiertenversammlungen können in dringenden Fällen mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung, von der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, einberufen werden. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies 1/4 der Delegierten unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordern oder das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung durch die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands.
- (5) Die Delegiertenversammlung wird von der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, geleitet.
- (6) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Delegiertenversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist an die Anwesenheit der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall an die der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, gebunden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist von einer von der Delegiertenversammlung zu wählenden Protokollführerin eine Niederschrift aufzunehmen, die von dieser und der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin, die Zahl der erschienenen Delegierten, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

### § 18

#### Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht in seiner Eigenschaft als Kongregation bischöflichen Rechts unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß cc. 594 ff. CIC.
- (2) Der Zustimmung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart bedürfen insbesondere:
  1. Gründung und Auflösung von Rechtsträgern, Beteiligungen an Rechtsträgern sowie Abschluss

von Beteiligungs-, Gesellschafts- und Unternehmensverträgen jeder Art und deren Änderungen einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,

2. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
  3. Änderungen der Satzung, vornehmlich Zweckänderungen sowie
  4. Auflösung des Vereins.
- (3) Die zustimmungspflichtigen Tatbestände nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 gelten unabhängig vom Wert der Rechtsgeschäfte.
  - (4) Zustimmungspflichtige Tatbestände werden erst wirksam, wenn die Zustimmung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart vorliegt. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig.
  - (5) Der Verein hat dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres einzureichen.
  - (6) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

### § 19

#### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Im Übrigen bewirkt die kirchenrechtliche Auflösung der Kongregation die Auflösung des Vereins.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Theresia-Hecht-Stiftung, ersatzweise an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist die/der Anfallberechtigte verpflichtet, den bis dahin verbliebenen Mitgliedern den nötigen Lebensunterhalt zu gewähren, soweit ihn das einzelne Mitglied nicht aus eigenem Vermögen oder Einkünften bestreiten kann oder ihm die Übernahme einer Arbeitsstellung aus Gründen des Alters und der Gesundheit nicht zugemutet werden kann.

### § 20

#### Inkrafttreten

Nach der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung über die Satzung am 18.04.2023 tritt diese mit Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

BO-Nr. 3245

**G e n e h m i g t**

Rottenburg, den 11.09.2023

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

## Personalangelegenheiten

### Personalmeldungen

#### Personalveränderungen bei Priestern und Diakonen

#### Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart hat folgende Wahlen bestätigt und die Gewählten mit der Führung der Amtsgeschäfte beauftragt:

Pfarrer Prof. Dr. Sven **van Meegen** zum Stellvertretenden Dekan des Dekanats Ostalb (01.09.2023).

#### Ernennungen

Pfarrer Anil Benedict **Chennamkulath Wilson** zum Administrator mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Blasius in Spraitbach, St. Cyriakus in Zimmerbach und St. Andreas in Schlechtbach und damit verantwortlicher Pfarrer aller Kirchengemeinden in der Seelsorgeeinheit 23 „Schwäbischer Wald“, Dekanat Ostalb (26.02.2023).

Vikar Thomas **Kley** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Maria in Göppingen, St. Josef in Göppingen, Zur Heiligen Familie in Faurndau, Zum Heiligsten Herzen Jesu in Bezgenriet, St. Nikolaus von Flüe in Jebenhausen, Christkönig in Göppingen, Heilig Geist in Göppingen-Ursenwang und St. Paul in Göppingen (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Kath. Gemeinde San Francesco d'Assisi in Göppingen und der Kroatischen Kath. Gemeinde Blaženi Jakov Zadranin in Göppingen), Seelsorgeeinheit 10 „Göppingen“, Dekanat Göppingen-Geislingen (01.09.2023).

Pfarrer Francis Mathew **Kottarathil** zum Diözesanreferenten für die Personalführung der Priester und Ordensleute aus anderen Diözesen und Orden im Bischöflichen Ordinariat 75 % und weiterhin zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Martin, St. Moriz in Rottenburg, St. Konrad in Bad Niedernau, St. Peter und Paul in Bieringen, St. Laurentius in Hailfingen, Heilig Geist in Kiebingen, St. Peter und Paul in Obernau, St. Jakobus in Seebronn und St. Wolfgang in Weiler, Seelsorgeeinheit 1 „Rottenburg“, Dekanat Rottenburg 25 % (15.09.2023).

Pfarrer Stephan **Lampart** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer mit einem gemeindeübergreifenden Auftrag im Dekanat Rottweil (01.08.2023).

Pater Thomas Thampi **Panangatu** CM zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Johannes Evangelist in Fellbach, Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit in Schmiden, Christus König in Oeffingen und Maria Regina in Fellbach, Seelsorgeeinheit 1 „Fellbach“, Dekanat Rems-Murr (15.09.2023).

Pfarrer Ulrich **Skobowsky** und Pfarrer Bernhard **Schmid** in den Kirchengemeinden St. Johannes Evangelist in Tübingen, St. Pankratius in Bühl, St. Aegidius in Hirschau, St. Michael in Tübingen, St. Paulus in Tübingen und St. Petrus in Tübingen-Lustnau (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Kath. Gemeinde Sveti Vinko Paulski, Tübingen), Dekanat Rottenburg. Beide Pfarrer nehmen die Leitung der Seelsorgeeinheit in kollegialer Zusammenarbeit wahr gemäß c. 517 § 1 CIC. Die federführende

Verantwortung liegt bei Pfarrer Ulrich **Skobowsky** (15.09.23).

Pater Anton Georg **Wölfl** zum Administrator mit dem Titel Pfarrer in der Kirchengemeinde Zu Unserer Lieben Frau in Ellwangen-Schönenberg, Seelsorgeeinheit 8 „Pater Philipp Jeningen“, Dekanat Ostalb und zum Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses, Seelsorgeeinheit 8 „Pater Philipp Jeningen“, in seiner Funktion als Administrator der Pfarrsitzgemeinde (01.09.2023).

#### Beendigungen

Pater Wolfgang **Kindermann** CSsR ist in den Dienst seines Ordens zurückgekehrt (31.08.2023).

Pater Dr. Martin **Leitgöb** CSsR ist in den Dienst seines Ordens zurückgekehrt (31.08.2023).

Pater Jens **Bartsch** CSsR ist in den Dienst seines Ordens zurückgekehrt (31.08.2023).

#### Weitere Personalveränderungen

Pater Peterleonord **Arulanandhamani** in Nagold hat in einem ordnungsgemäßen Lizentiatsverfahren durch die mit magna cum laude bewertete Arbeit „Schönstättische Vorbereitung und Begleitung der Ehe – Gestaltung und ihre Grundlagen“ den akademischen Grad Lizentiat der Theologie (Lic. theol.) von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt verliehen bekommen (10.07.2023).

#### Todesfälle

18.08.2023 Prälat Pfarrer i. R. Nikolaus **Burger** in Vilzingendorf, 94 Jahre.

19.08.2023 Pfarrer i. R. Michael **Graff**, 74 Jahre.

21.08.2023 Pfarrer Jörg **Sauter** in Schwabmünchen, 46 Jahre.

14.09.2023 Diakon i. R. Herbert **Opiolka** in Esslingen, 94 Jahre.

#### R.I.P.

#### Wohnung für Ruhestandsgeistlichen

Die Katholische Kirchengemeinde **St. Andreas in Niederwangen**, Dekanat Allgäu-Oberschwaben, bietet die Wohnung in ihrem Pfarrhaus (Andreasstraße 1, 88239 Wangen im Allgäu) einem pensionierten Priester zur Miete an.

Die Wohnung verfügt über geräumige Zimmer auf zwei Etagen. Zur Wohnung gehört ein großer eingefriedeter Garten und eine Garage. Das Pfarrhaus ist im Ortszentrum von Niederwangen ruhig neben Kirche und Friedhof gelegen. Im EG befindet sich das Pfarrbüro, das an zwei Werktagen vormittags geöffnet ist.

Die Übernahme von Gottesdiensten in der Seelsorgeeinheit Wangen ist möglich und gern gesehen. Interessenten wenden sich bitte **bis 15.11.** an Pfarrer Dr. Claus Blessing, Tel.: 07522 973444 oder das Pfarramt St. Martin in Wangen, Tel.: 07522 973411.

## Mitteilungen

### Firmungen im Schuljahr 2023/24

**Weihbischof Lic. theol. Thomas Maria Renz**

#### *Dekanat Allgäu Oberschwaben*

10. März (So)  
10:00 Uhr in der SE 16 „Argenbühl“ in Christazhofen, St. Mauritius  
14:00 Uhr in der SE 16 „Argenbühl“ in Eisenharz, St. Benedikt
1. Juni (Sa)  
14:00 Uhr in der SE 13 „Kißlegg“ in Kißlegg, St. Gallus und Ulrich  
16:00 Uhr in der SE 13 „Kißlegg“ in Kißlegg, St. Gallus und Ulrich

#### *Dekanat Biberach*

3. Februar (Sa)  
14:00 Uhr in der SE 9a „Biberach Stadt“ in Biberach, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit  
16:00 Uhr in der SE 9a „Biberach Stadt“ in Biberach, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit
4. Februar (So)  
10:00 Uhr in der SE 9a „Biberach Stadt“ in Biberach, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit

#### *Dekanat Esslingen-Nürtingen*

28. April (So)  
9:00 Uhr in der SE 1 „Leinfelden-Echterdingen“ in Musberg, Heilig Kreuz  
11:00 Uhr in der SE 1 „Leinfelden-Echterdingen“ in Musberg, Heilig Kreuz
8. Juni (Sa)  
11:00 Uhr in der SE 11 „Jakobsbrunnen“ in Nürtingen, St. Johannes Evangelist  
14:00 Uhr in der SE 11 „Jakobsbrunnen“ in Nürtingen, St. Johannes Evangelist
16. Juni (So)  
9:00 Uhr in der SE 10 „Guter Hirte-Kolumban“ in Königen und Unterensingen, Zum Guten Hirten  
11:00 Uhr in der SE 10 „Guter Hirte-Kolumban“ in Wendlingen-Unterboihingen, St. Kolumban

#### *Dekanat Friedrichshafen*

21. Juli (So)  
9:00 Uhr in der SE 6 „Seegemeinden“ in Kressbronn-Gattnau, St. Gallus  
11:00 Uhr in der SE 6 „Seegemeinden“ in Kressbronn-Gattnau, St. Gallus

#### *Dekanat Göppingen-Geislingen*

22. Juni (Sa)  
14:00 Uhr in der SE 3 „Geislingen“ in Geislingen, St. Maria  
16:00 Uhr in der SE 3 „Geislingen“ in Geislingen, St. Maria

#### *Dekanat Ludwigsburg*

4. Mai (Sa)  
14:00 Uhr in der SE 5 „Rund um den Hohenasperg“ in Asperg, St. Bonifatius  
16:00 Uhr in der SE 5 „Rund um den Hohenasperg“ in Asperg, St. Bonifatius
5. Mai (So)  
10:00 Uhr in der SE 5 „Rund um den Hohenasperg“ in Asperg, St. Bonifatius

**Weihbischof Matthäus Karrer**

#### *Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

11. Mai (Sa)  
17:00 Uhr in der SE 20 „Leutkirch“ in Leutkirch, St. Martinus

#### *Dekanat Balingen*

13. Juli (Sa)  
10:00 Uhr in der SE 1 „Am Kleinen Heuberg“ in Binsdorf, St. Markus

#### *Dekanat Ehingen-Ulm*

3. März (So)  
10:30 Uhr in der SE 4 „Donau-Winkel“ in Munderkingen, St. Dionysios  
14:30 Uhr in der SE 4 „Donau-Winkel“ in Unterstation, St. Maria und Selige Ulrika
9. Juni (So)  
10:00 Uhr in der SE 7 „Mittleres Filstal“ in Ottenbach, St. Sebastian  
14:30 Uhr in der SE 7 „Mittleres Filstal“ in Salach, St. Margaretha

#### *Dekanat Heilbronn-Neckarsulm*

29. Juni (Sa)  
10:00 Uhr in der SE 8a in Heilbronn, St. Augustinus  
13:30 Uhr in der SE 8a in Heilbronn, St. Augustinus

#### *Dekanat Rottenburg*

21. April (So)  
10:00 Uhr in der SE 1c „Oberes Gäu“ in Ergenzingen, Heilig Geist
7. Juli (So)  
10:00 Uhr in der SE 1 „Rottenburg“ in Rottenburg, St. Moriz  
14:30 Uhr in der SE 1 „Rottenburg“ in Rottenburg, Dom St. Martin

#### *Dekanat Tuttlingen-Spaichingen*

5. Mai (So)  
9:30 Uhr in der SE 3 „Trossingen“ in Trossingen, St. Theresa vom Kinde Jesu
22. Juni (Sa)  
10:00 Uhr in der SE 6 „Klippeneck-Primtal“ in Aldingen, St. Maria  
14:30 Uhr in der SE 6 „Klippeneck-Primtal“ in Frittlingen, St. Hippolyt und Kassian

**Weihbischof Dr. Gerhard Schneider***Dekanat Böblingen*

6. Juli (Sa)  
 10:30 Uhr in der SE 6 „Leonberg - Höfingen/Gebersheim“ in Leonberg, St. Johannes Baptist  
 14:30 Uhr in der SE 6 „Leonberg - Höfingen/Gebersheim“ in Leonberg, St. Johannes Baptist

*Dekanat Göppingen-Geislingen*

16. Juni (So)  
 10:30 Uhr in der SE 6 „Süßen-Gingen-Kuchen“ in Süßen, Mariä Himmelfahrt

*Dekanat Ludwigsburg*

14. Juli (So)  
 10:30 Uhr in der SE 2 „Vaihingen-Eberdingen“ in Vaihingen/Enz, St. Antonius  
 14:30 Uhr in der SE 2 „Vaihingen-Eberdingen“ in Enzweihingen, St. Paulus  
 22. Juni (Sa)  
 10:30 Uhr in der SE 8 „Bottwartal“ in Steinheim, Heilig Geist  
 14:30 Uhr in der SE 8 „Bottwartal“ in Oberstenfeld, Herz Jesu

*Dekanat Ostalb*

17. März (So)  
 10:00 Uhr in der SE 5 „Aalen“ in Aalen, St. Salvator  
 14:30 Uhr in der SE 5 „Aalen“ in Unterrombach, St. Thomas

*Dekanat Tuttlingen-Spaichingen*

4. Mai (Sa)  
 10:30 Uhr in der SE 7 „Oberer Heuberg“ in Böttlingen, St. Martinus

**Generalvikar Prälat Dr. Clemens Stroppel***Dekanat Calw*

12. Mai (So)  
 10:00 Uhr in der SE 4 „Neuenbürg“ in Birkenfeld, St. Klara

*Dekanat Ehingen-Ulm*

16. Juni (So)  
 10:00 Uhr in der SE 12 „Langenau/Rammingen“ in Rammingen, St. Georg

*Dekanat Freudenstadt*

23. Juni (So)  
 10:00 Uhr in der SE 3b „Horb – miteinander unterwegs“ in Horb, Zum Heiligen Kreuz

*Dekanat Mühlacker*

21. Juli (So)  
 10:30 Uhr in der SE 3 „Nord“ in Oberderdingen, St. Maria

*Dekanat Rems-Murr*

7. Juli (So)  
 10:30 Uhr in der SE 9 „Backnang“ in Backnang, Christus König

*Dekanat Reutlingen-Zwiefalten*

28. April (So)  
 10:00 Uhr in der SE 4a „Bad Urach“ in Bad Urach, St. Josef

*Dekanat Rottenburg*

3. März (So)  
 10:00 Uhr in der SE 4b „Echaz-Härten“ in Wannweil, St. Michael

*Dekanat Rottweil*

10. März (So)  
 10:00 Uhr in der SE 8 „Dietingen“ in Irslingen, St. Martinus

**Offizial Domkapitular Lic. iur. can.  
Thomas Weißhaar***Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

29. Juni (Sa)  
 15:00 Uhr in der SE 15 „An der Argen“ in Amtzell, St. Johannes und Mauritius  
 30. Juni (So)  
 10:00 Uhr in der SE 15 „An der Argen“ in Amtzell, St. Johannes und Mauritius  
 15:00 Uhr in der SE 15 „An der Argen“ in Amtzell, St. Johannes und Mauritius  
 20. Juli (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 12 „Bad Wurzach“ in Bad Wurzach, St. Verena  
 14.30 Uhr in der SE 12 „Bad Wurzach“ in Bad Wurzach, St. Verena

*Dekanat Böblingen*

22. Juni (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 9 in Sindelfingen, Zur Hl. Dreifaltigkeit für die Firmlinge der Kroatischen Gemeinde Sindelfingen

*Dekanat Ostalb*

16. März (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 2 „Rems-Welland“ in Essingen, Zum Heiligsten Herzen Jesu  
 15:00 Uhr in der SE 2 „Rems-Welland“ in Essingen, Zum Heiligsten Herzen Jesu  
 20. April (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 20 „Rosenstein“ in Bartholomä, St. Bartholomäus  
 15:00 Uhr in der SE 20 „Rosenstein“ in Heubach, St. Bernhard  
 21. April (So)  
 10:00 Uhr in der SE 20 „Rosenstein“ in Böbingen an der Rems, St. Joseph  
 15:00 Uhr in der SE 20 „Rosenstein“ in Mögglingen, St. Petrus und Paulus



*Dekanat Rems-Murr*

9. Juni (So)  
10:00 Uhr in der SE 1 „Fellbach“ in Oeffingen,  
Christus König  
14:00 Uhr in der SE 1 „Fellbach“ in Oeffingen,  
Christus König
23. Juni (So)  
10:30 Uhr in der SE 4 „Rems-Mitte“ in Schorndorf,  
Heilig Geist  
14:30 Uhr in der SE 4 „Rems-Mitte“ in Schorndorf,  
Heilig Geist

*Dekanat Reutlingen-Zwiefalten*

8. Juni (Sa)  
10:00 Uhr in der SE 3 „Reutlingen-Südwest“ in  
Reutlingen, Heilig Geist  
15:00 Uhr in der SE 3 „Reutlingen-Südwest“ in  
Reutlingen-Ohmenhausen, Zum Hl. Jo-  
hannes dem Täufer

*Dekanat Rottenburg*

7. Juli (So)  
10:00 Uhr in der SE 4a „Steinlach-Wiesaz“ in Go-  
maringen, St. Markus
13. Juli (Sa)  
10:00 Uhr in der SE 3 „Tübingen“ in Tübingen-  
Lustnau, St. Petrus  
14:30 Uhr in der SE 3 „Tübingen“ in Tübingen-  
Lustnau, St. Petrus
14. Juli (So)  
10:00 Uhr in der SE 3 „Tübingen“ in Tübingen-  
Lustnau, St. Petrus  
14:00 Uhr in der SE 3 „Tübingen“ in Tübingen-  
Lustnau, St. Petrus

*Dekanat Rottweil*

25. Februar (So)  
10:00 Uhr in der SE 6b „Sulgen-Hardt-Mariazell“ in  
Schramberg-Sulgen, St. Laurentius

*Dekanat Saulgau*

28. Januar (So)  
10:00 Uhr in der SE 4 „Altshausen“ in Altshausen,  
St. Michael  
15:00 Uhr in der SE 4 „Altshausen“ in Altshausen,  
St. Michael

*Stadtdekanat Stuttgart*

27. April (Sa)  
11:00 Uhr in der SE 9 „Stuttgart St. Urban“ in Stutt-  
gart-Bad Cannstatt, Liebfrauen
18. Mai (Sa)  
15:00 Uhr in der SE 1 „Stuttgart-Mitte“ in Stuttgart,  
St. Georg
16. Juni (So)  
10:00 Uhr in der SE 12 „Stuttgart-Vaihingen“ in  
Stuttgart-Rohr, Zur Heiligen Familie  
15:00 Uhr in der SE 12 „Stuttgart-Vaihingen“ in  
Stuttgart-Rohr, Zur Heiligen Familie
22. Juni (Sa)  
15:00 Uhr in der SE 9 „Stuttgart St. Urban“ in Stutt-  
gart-Obertürkheim, St. Franziskus

**Domkapitular Monsignore Dr. Uwe Scharfenecker***Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

27. Januar (Sa)  
10:30 Uhr in der SE 19 „Alpenblick“ in Urlau,  
St. Martinus  
14:30 Uhr in der SE 19 „Alpenblick“ in Hofs,  
St. Gallus und Magnus

*Dekanat Biberach*

21. Januar (So)  
10:00 Uhr in der SE 9b „Biberach Umland“ in Wart-  
hausen, St. Johannes Evangelist  
14:00 Uhr in der SE 9b „Biberach Umland“ in Mit-  
telbiberach, St. Cornelius und Cyprian
8. Juni (Sa)  
14:00 Uhr in der SE 11a „Bad Schussenried“ in Bad  
Schussenried, St. Magnus

*Dekanat Esslingen-Nürtingen*

14. Juli (So)  
10:00 Uhr in der SE 6 „Ostfildern“ in Ostfildern-  
Parksiedlung, St. Dominikus  
14:00 Uhr in der SE 6 „Ostfildern“ in Ostfildern-  
Parksiedlung, St. Dominikus

*Dekanat Göppingen-Geislingen*

9. Juni (So)  
10:30 Uhr in der SE 13 „Voralb“ in Heiningen,  
St. Thilo  
14:30 Uhr in der SE 13 „Voralb“ in Heiningen,  
St. Thilo

*Dekanat Hohenlohe*

3. Februar (Sa)  
10:30 Uhr in der SE 2 „Künzelsau“ in Künzelsau,  
St. Paulus
16. Juni (So)  
10:30 Uhr in der SE 1b „Öhringen-Neuenstein“ in  
Öhringen, St. Josef  
14:30 Uhr in der SE 1b „Öhringen-Neuenstein“ in  
Öhringen, St. Josef
21. Juli (So)  
10:00 Uhr in der SE 4 „Schöntal“ in Oberkessach,  
St. Johannes Baptist  
14:00 Uhr in der SE 4 „Schöntal“ in Schöntal,  
St. Josef  
16:00 Uhr in der SE 4 „Schöntal“ in Westernhausen,  
St. Martinus

*Dekanat Ostalb*

14. Januar (So)  
10:30 Uhr in der SE 16 „Gesamtgemeinde Neres-  
heim“ in Neresheim, Mariä Himmelfahrt
5. Mai (So)  
10:30 Uhr in der SE 7 „Ellwangen-Jagst“ in Ellwan-  
gen, St. Vitus (Basilika minor)  
14:00 Uhr in der SE 7 „Ellwangen-Jagst“ in Ellwan-  
gen, St. Vitus (Basilika minor)  
16:00 Uhr in der SE 7 „Ellwangen-Jagst“ in Ellwan-  
gen, St. Vitus (Basilika minor)

*Dekanat Rottweil*

25. Februar (So)  
 10:30 Uhr in der SE 5 in Rottweil, St. Pelagius  
 14:30 Uhr in der SE 5 in Gölldorf, St. Franziskus  
 Xaverius  
 16:30 Uhr in der SE 5 in Wellendingen, St. Ulrich
2. März (Sa)  
 14:00 Uhr in der SE 4 „Rottweil-Hausen-Neukirch“  
 in Rottweil, Hl. Kreuz  
 16:30 Uhr in der SE 4 „Rottweil-Hausen-Neukirch“  
 in Rottweil, Hl. Kreuz

**Domkapitular Monsignore Dr. Heinz Detlef Stäps***Dekanat Balingen*

29. Juni (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 6 „Talgang“ in Tailfingen,  
 St. Elisabeth

*Dekanat Biberach*

30. Juni (So)  
 10:15 Uhr in der SE 2 „Rot-Iller“ in Berkheim,  
 St. Konrad
13. Juli (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 5 „Unteres Rottal“ in Achstet-  
 ten, St. Oswald  
 14:00 Uhr in der SE 5 „Unteres Rottal“ in Burgrie-  
 den, St. Alban

*Dekanat Böblingen*

16. März (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 8 „CleBoRa“ in Rutesheim,  
 St. Raphael  
 14:00 Uhr in der SE 8 „CleBoRa“ in Rutesheim,  
 St. Raphael
4. Mai (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 9 in Sindelfingen, Zur Hl. Drei-  
 faltigkeit

*Dekanat Esslingen-Nürtingen*

2. Juni (So)  
 10:00 Uhr in der SE 8 „Esslingen“ in Esslingen, San  
 Antonio di Padova

*Dekanat Göppingen-Geislingen*

6. Juli (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 8 „Eislingen“ in Eislingen/Fils,  
 Liebfrauen  
 14:00 Uhr in der SE 8 „Eislingen“ in Eislingen/Fils,  
 St. Markus

*Dekanat Heidenheim*

9. Juni (So)  
 10:00 Uhr in der SE 6 „Unteres Brenztal“ in Sont-  
 heim, Mariä Himmelfahrt  
 15:00 Uhr in der SE 6 „Unteres Brenztal“ in Gien-  
 gen, Heilig Geist

*Dekanat Heilbronn-Neckarsulm*

10. März (So)  
 10:00 Uhr in der SE 5 „JaKoBuS: Neuenstadt-  
 Möckmühl“ in Neuenstadt-Stein, Heilig  
 Kreuz

*Dekanat Rems-Murr*

7. Juli (So)  
 10:00 Uhr in der SE 10 „Weissacher Tal“ in Weis-  
 sach im Tal, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit  
 14:00 Uhr in der SE 10 „Weissacher Tal“ in Weis-  
 sach im Tal, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit

*Dekanat Rottenburg*

14. Juli (So)  
 10:00 Uhr in der SE 4a „Steinlach-Wiesaz“ in Mös-  
 singen, Mariä Himmelfahrt

*Dekanat Rottweil*

3. März (So)  
 10:00 Uhr in der SE 3 „Zimmern ob Rottweil“ in  
 Zimmern ob Rottweil, St. Konrad  
 15:00 Uhr in der SE 3 „Zimmern ob Rottweil“ in  
 Zimmern-Stetten, St. Leodegar

**Domkapitular Regens Monsignore Andreas Rieg***Dekanat Böblingen*

14. Juni (Fr)  
 18:00 Uhr in der SE 5 „Schönbuchlichtung“ in Weil  
 im Schönbuch, St. Johannes Baptist
15. Juni (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 5 „Schönbuchlichtung“ in  
 Schönaich, Heilig Kreuz  
 14:00 Uhr in der SE 5 „Schönbuchlichtung“ in Stei-  
 nenbronn, Heilig Geist
16. Juni (So)  
 10:00 Uhr in der SE 5 „Schönbuchlichtung“ in  
 Holzgerlingen, Zum Allerheiligsten Erlö-  
 ser

*Dekanat Göppingen-Geislingen*

13. Juli (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 10 „Göppingen“ in Göppingen,  
 St. Maria  
 14:00 Uhr in der SE 10 „Göppingen“ in Göppingen-  
 Faurndau, Zur Heiligen Familie
20. Juli (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 10 „Göppingen“ in Göppingen,  
 Christkönig  
 14:00 Uhr in der SE 10 „Göppingen“ in Göppingen,  
 St. Paul

*Dekanat Heilbronn-Neckarsulm*

30. Juni (So)  
 10:00 Uhr in der SE 3 „Neckarsulm“ in Neckar-  
 sulm, St. Dionysius  
 14:00 Uhr in der SE 3 „Neckarsulm“ in Neckar-  
 sulm-Amorbach, Pax Christi

*Dekanat Mergentheim*

3. März (So)  
10:00 Uhr in der SE 2 „Igersheim“ in Igersheim,  
St. Michael  
14:30 Uhr in der SE 2 „Igersheim“ in Igersheim,  
St. Michael

17. März (So)  
10:00 Uhr in der SE 3 in Weikersheim, Zum Kost-  
baren Blut

**Domkapitular Direktor Monsignore Martin Fahrner***Dekanat Ehingen-Ulm*

13. Juli (Sa)  
10:00 Uhr in der SE 1 „Ehingen-Stadt“ in Ehingen,  
Konviktskirche  
14:00 Uhr in der SE 1 „Ehingen-Stadt“ in Ehingen,  
Konviktskirche

14. Juli (So)  
10:00 Uhr in der SE 1 „Ehingen-Stadt“ in Ehingen,  
Konviktskirche  
14:00 Uhr in der SE 1 „Ehingen-Stadt“ in Ehingen,  
Konviktskirche

*Dekanat Ludwigsburg*

7. Juli (So)  
10:30 Uhr in der SE 3 „Mittlerer Neckar - unterm  
Michaelsberg“ in Bönnigheim, Heilig  
Kreuz  
14:30 Uhr in der SE 3 „Mittlerer Neckar - unterm  
Michaelsberg“ in Bönnigheim, Heilig  
Kreuz

*Dekanat Ostalb*

20. Juli (Sa)  
10:00 Uhr in der SE 11 „Kapfenburg“ in Westhau-  
sen, St. Mauritius  
14:00 Uhr in der SE 11 „Kapfenburg“ in Lauch-  
heim, St. Petrus und Paulus

*Dekanat Rottenburg*

8. Juni (Sa)  
10:00 Uhr in der SE 2 „Pfaffenberg“ in Wurmlin-  
gen, St. Briccius  
14:00 Uhr in der SE 2 „Pfaffenberg“ in Oberndorf,  
St. Ursula

9. Juni (So)  
10:00 Uhr in der SE 2 „Pfaffenberg“ in Poltringen,  
St. Stephanus  
14:00 Uhr in der SE 2 „Pfaffenberg“ in Wendels-  
heim, St. Katharina

*Dekanat Rottweil*

28. April (So)  
10:00 Uhr in der SE 7 „Eschach-Neckar“ in Dun-  
ningen, St. Martinus  
14:00 Uhr in der SE 7 „Eschach-Neckar“ in Bösin-  
gen, St. Wendelinus

**Domkapitular Prälat Dr. Klaus Krämer***Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

9. Juni (So)  
10:00 Uhr in der SE 3 „Ravensburg-West“ in Ra-  
vensburg, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit

*Dekanat Ludwigsburg*

15. Juni (Sa)  
15:00 Uhr in der SE 10 „Ludwigsburg“ in Ludwigs-  
burg, St. Johann Baptist  
16. Juni (So)  
10:00 Uhr in der SE 10 „Ludwigsburg“ in Ludwigs-  
burg, Zur Heiligsten Dreieinigkeit  
14:00 Uhr in der SE 10 „Ludwigsburg“ in Ludwigs-  
burg, St. Paulus

*Dekanat Mergentheim*

24. Februar (Sa)  
15:00 Uhr in der SE 1b „Heilig Kreuz“ in Wach-  
bach, St. Georg

*Dekanat Ostalb*

9. März (Sa)  
15:00 Uhr in der SE 4 „Wasseralfingen-Hofen“ in  
Wasseralfingen, St. Stephanus  
10. März (So)  
10:00 Uhr in der SE 3 „Hüttlingen“ in Hüttlingen,  
Heilig Kreuz  
22. Juni (Sa)  
15:00 Uhr in der SE 9 „Unterschneidheim“ in Zipp-  
lingen, St. Martin  
18:00 Uhr in der SE 9 „Unterschneidheim“ in Zö-  
bingen, St. Mauritius  
7. Juli (So)  
10:00 Uhr in der SE 18 „Unterm Hohenrechberg“ in  
Wißgoldingen, St. Johannes Baptist  
14:00 Uhr in der SE 18 „Unterm Hohenrechberg“ in  
Waldstetten, St. Laurentius

*Dekanat Reutlingen-Zwiefalten*

4. Mai (Sa)  
15:00 Uhr in der SE 4b „Metzingen“ in Metzingen,  
St. Bonifatius

**Domkapitular Holger Winterholer***Dekanat Biberach*

23. Juni (So)  
10:00 Uhr in der SE 6 „Laupheim“ in Laupheim,  
St. Petrus und Paulus

*Dekanat Böblingen*

7. Juli (So)  
10:00 Uhr in der SE 7 in Maichingen, St. Anna

*Dekanat Esslingen-Nürtingen*

30. Juni (So)  
10:00 Uhr in der SE 3 „Neckar-Fils“ in Plochingen,  
St. Konrad

*Dekanat Ludwigsburg*

20. Juli (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 7 „Südliches Strohgäu“ in Ditzingen, St. Maria, Königin des Hl. Rosenkranzes  
 14:00 Uhr in der SE 7 „Südliches Strohgäu“ in Hirschlanden, Heiligste Dreifaltigkeit
21. Juli (So)  
 10:00 Uhr in der SE 7 „Südliches Strohgäu“ in Gerlingen, St. Petrus und Paulus  
 14:00 Uhr in der SE 7 „Südliches Strohgäu“ in Gerlingen, St. Petrus und Paulus

*Dekanat Rems-Murr*

17. März (So)  
 10:00 Uhr in der SE 7 „Winnenden-Schwaikheim-Leutenbach“ in Winnenden, St. Karl Borromäus  
 14:00 Uhr in der SE 7 „Winnenden-Schwaikheim-Leutenbach“ in Schwaikheim, St. Maria, Hilfe der Christen

*Dekanat Reutlingen-Zwiefalten*

16. Juni (So)  
 10:00 Uhr in der SE 7 „Engstingen-Hohenstein“ in Großengstingen, St. Martinus  
 14:00 Uhr in der SE 7 „Engstingen-Hohenstein“ in Oberstetten, Heilig Kreuz

**Diözesancaritasdirektor Pfarrer Oliver Merkelbach***Dekanat Ehingen-Ulm*

10. März (So)  
 10:00 Uhr in der SE 18 „Suso-Gemeinden“ in Ulm, St. Maria Suso

*Dekanat Göppingen-Geislingen*

11. Mai (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 3 „Geislingen“ in Geislingen, St. Maria, allen Firmlingen der Kroatischen Gemeinden im Dekanat Göppingen-Geislingen

*Dekanat Heilbronn-Neckarsulm*

8. Juni (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 6 „Über dem Salzgrund“ in Heilbronn-Kirchhausen, St. Alban  
 14:00 Uhr in der SE 6 „Über dem Salzgrund“ in Heilbronn-Kirchhausen, St. Alban

*Dekanat Ludwigsburg*

6. April (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 10 „Ludwigsburg“ in Ludwigsburg, St. Johannes Baptist, für die Firmlinge der Italienischen Gemeinden Markgröningen und Ludwigsburg

*Dekanat Reutlingen-Zwiefalten*

11. Mai (Sa)  
 15:00 Uhr in der SE 2 „Reutlingen-Mitte/Eningen“ in Reutlingen, St. Wolfgang, für die Firmlinge der Kroatischen Gemeinde Sveta Obitelj

*Dekanat Rottweil*

27. Januar (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 1 „Neckar-Baar“ in Schwenningen, St. Franziskus  
 14:00 Uhr in der SE 1 „Neckar-Baar“ in Schwenningen, St. Franziskus

*Stadtdekanat Stuttgart*

27. April (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 11 „Stuttgart St. Hedwig und Ulrich“ in Stuttgart-Möhringen, St. Hedwig, für die Firmlinge der Kroatischen Gemeinden der SE 1 und SE 11

**Einladung zur 2. ordentlichen  
 Mitgliederversammlung in der  
 10. Amtsperiode der DiAG-MAV A der  
 Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAV A) im verfassten Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Rahmen des zehnten regelmäßigen Wahlzeitraums (2022–2026) gemäß § 25 Abs. 3 MAVO i. V. m. § 4 Abs. 1 der Regelung über die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen, BO-Nr. 769 – 10.02.2022 (KABl. 2022, S. 97f.).

Die Mitgliederversammlung findet in Präsenz statt am **Donnerstag, 30. November 2023 von 9:30–16:00 Uhr** im Haus der Katholischen Kirche, Königstraße 7, 70173 Stuttgart.

**Eine Online-Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist möglich.**

**Stimmberechtigte Mitglieder und Teilnehmende** an der Versammlung sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeitervertretungen (BO-Nr. 769 – 10.02.2022). Eine Einladung zur Versammlung erhalten die Mitarbeitervertretungen fristgerecht vier Wochen vor der Versammlung per Mail zugeschickt.

**Anmeldung** bis spätestens **15.11.2023** bei der Geschäftsstelle der DiAG-MAV A. Anmeldeverfahren ausschließlich über unsere Homepage möglich.

**Weitere Informationen** über die Geschäftsstelle der DiAG-MAV A:  
 Postfach 70 01 37  
 70571 Stuttgart  
 Tel.: 0711 9791-4300  
 E-Mail: [geschaefisstelle@diagmav.drs.de](mailto:geschaefisstelle@diagmav.drs.de)

### Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage ([berufe-der-kirche-drs.de](http://berufe-der-kirche-drs.de)) zu finden, dort können Sie sich auch direkt anmelden.

Datum	Titel	Anmeldung	Zielgruppe	Orte
28.11.2023	Digitaler Infoabend „Zugangsmöglichkeiten zu pastoralen Berufen“	bis 27.11.2023	Junge Erwachsene	Online, Zugangslink über unsere Homepage
01.–03.12.2023	Spirituelles Wochenende im Kloster: Benedikt, Franziskus, Vinzenz ... und ich?	bis 17.11.2023	Junge Erwachsene	Kloster Untermarchtal
02.12.2023	Besinnungstag im Wilhelmsstift für Männer mit Interesse am Priesterberuf	bis 24.11.2023	Junge Männer	Wilhelmsstift

#### Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunsstr. 19, 72074 Tübingen

Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)

E-Mail: [berufe-der-kirche@drs.de](mailto:berufe-der-kirche@drs.de)

Internet: [berufe-der-kirche-drs.de](http://berufe-der-kirche-drs.de)

### Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.

Wir bitten um Online-Anmeldung unter [institut-fwb.de](http://institut-fwb.de)

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Anmeldeschluss
16.11.2023	23525	Diözesane Fortbildungsreihe Wandlung: Veränderungen wahrnehmen – verstehen – gestalten	Hauptberufliche Mitarbeiter/-innen aus den Bereichen: Pastorale Dienste, Kindergartenbeauftragte Pastoral, Caritas, Verbände, Katholische Erwachsenenbildung, Kirchliche Jugendarbeit, Kindertageseinrichtungen, Familienzentren, Verwaltung	16.10.2023
20.–21.11.2023	23526	Diözesane Fortbildungsreihe Wandlung: Veränderungen wahrnehmen – verstehen – gestalten	Hauptberufliche Mitarbeiter/-innen aus den Bereichen: Pastorale Dienste, Kindergartenbeauftragte Pastoral, Caritas, Verbände, Katholische Erwachsenenbildung, Kirchliche Jugendarbeit, Kindertageseinrichtungen, Familienzentren, Verwaltung	20.10.2023
25.11.2023	23065	Aufbaukurs WGF „Segen“	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	25.10.2023
28.–29.11.2023	23116	Ökumenische Gottesdienste und andere ökumenische Projekte vorbereiten	Priester aus anderen Ländern, Seelsorger/-innen aus Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache	28.10.2023
24.01.2024, 21.02.2024 und 16.03.2024	24372	Qualifikationskurs „Liturgie mit Kindern und Familien“	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen, Weitere Berufe im kirchlichen Dienst	24.12.2023
19.03.2024	24431	XII. Intervallkurs Kirchliche Organisationen entwickeln	Hauptamtliche Mitarbeiter/-innen	15.10.2023
23.04.2024	24370	Einführung in das diözesane Konzept der Lektorenfortbildung für Multiplikator/-innen in Dekanaten	Dekanatskirchenmusiker/-innen; Pastorale Mitarbeiter/-innen	23.03.2024
25.04.2024	24371	Einführung in das diözesane Konzept der Lektorenfortbildung für Multiplikator/-innen in Dekanaten	Dekanatskirchenmusiker/-innen; Pastorale Mitarbeiter/-innen	25.03.2024





# **Kirchliches Amtsblatt**

**für die Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg  
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar  
E-Mail: [amtsblatt@bo.drs.de](mailto:amtsblatt@bo.drs.de)

Layout:  
Schwabenverlag AG, Ostfildern  
Druck:  
Bischöfliches Ordinariat,  
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,  
Rottenburg am Neckar  
Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)



## Aufruf zur Aktion Martinusmantel Solidarisch mit arbeitslosen Menschen

Liebe Schwestern und Brüder,

der Arbeitsmarkt scheint in diesen Tagen wie leergefegt. Händeringend suchen Unternehmen nach Fachkräften. Hunderttausende Stellen in der Alten- und Krankenpflege und in unseren Kindertagesstätten sind nicht besetzt. Auch in Gastronomie und Dienstleistung fehlt es an Personal. Handwerksbetriebe finden trotz voller Auftragsbücher keine Auszubildenden. Manche fragen sich: Ist Arbeitslosigkeit in unserer Gesellschaft überhaupt noch ein Thema?

Leider ja. Bisher ist es viel zu wenig gelungen, vor allem Langzeitarbeitslose wieder in Lohn und Brot zu bringen. Zwar hat das „Bürgergeld“ ihre finanzielle Lage leicht verbessert, doch das vermindert nicht das seelische Leid vieler Betroffener. Was sie einzubringen hätten an Erfahrung, Können, Fleiß und Geschick wird einfach nicht abgerufen. Je länger jemand arbeitslos ist, desto geringer die Chance, noch einmal Arbeit zu finden. Viele Erwerbslose sehen sich – ausgesprochen oder auch nicht – dem Vorwurf ausgesetzt, sie seien ja selber schuld: „Wer arbeiten will, findet auch Arbeit!“ Das schmerzt!

Die Gründe für lang andauernde Erwerbslosigkeit sind vielfältig. Ältere, gesundheitlich angeschlagene und Menschen mit Einschränkungen passen nicht mehr ins Leistungsgefüge. Manche hat ein Schicksalsschlag aus der Bahn geworfen. Viele Jüngere bringen keine ausreichenden Schulabschlüsse mit und sind daher einer qualifizierten Berufsausbildung nicht gewachsen. Migrantinnen und Flüchtlinge müssen erst Sprachkenntnisse erwerben.

Als Kirche wollen wir erwerbslosen Menschen tatkräftig unter die Arme greifen. Denn Er-

werbsarbeit entscheidet in aller Regel über ein gelingendes Leben mit ausreichendem Einkommen und sozialer Sicherheit. In derzeit 16 Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten in unserer Diözese begleiten Fachleute und Ehrenamtliche 350 erwerbslose Menschen und schaffen ihnen Zugänge zu Ausbildung und Arbeit. Die Projektträger arbeiten dabei eng mit Job-Centern, Beratungsstellen, Firmen und Einrichtungen zusammen.

Bitte unterstützen Sie unsere „Aktion Martinusmantel für Arbeitslose“ auch in diesem Jahr mit einer Spende. Was immer Sie geben können – Ihr Beitrag kommt ungeschmälert denen zugute, die als Erwerbslose ins Abseits geraten sind und sich oft verlassen und vergessen fühlen.

Ich danke Ihnen herzlich und wünsche Ihnen, dass Sie – wie einst unser Diözesanpatron, der heilige Martin – im Antlitz der Armen von heute das Antlitz Jesu Christi erkennen.

Ihr

+ **Dr. Gebhard Fürst**

Bischof

---

*Mit Bitte um Verlesung. Die Martinus-Kollekte vom 12.11.2023 und die ganzjährigen Spenden werden für Arbeitslosenprojekte eingesetzt. Unter [martinusmantel.de](http://martinusmantel.de) ist dieser Aufruf online für Gemeindebriefe und Medien erhältlich. Kirchengemeinden und unterstützende Einrichtungen erhalten zudem Plakate und Faltblätter. Die Arbeitslosenprojekte sind aufgefordert, sich in den Gottesdiensten und bei der Öffentlichkeitsarbeit aktiv zu beteiligen. Danke für Ihre Hilfe!*